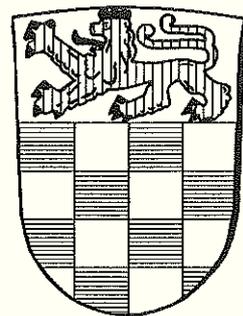


# STADT SANKT AUGUSTIN



Sehr geehrte Damen und Herren,

ich lade Sie zu der unten näher bezeichneten Sitzung ein. Die Tagesordnung ist beigefügt.

Sankt Augustin, den 14.09.2016

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Schumacher  
Bürgermeister

## 16. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses des Rates der Stadt Sankt Augustin

Sitzungsort kleiner Ratssaal, Markt 1, 53757 Sankt Augustin				
Datum 28.09.2016	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche Sitzung	Uhrzeit 18:00 Uhr	<input checked="" type="checkbox"/> nicht- öffentliche Sitzung	Uhrzeit anschließend

# EINLADUNG

Tagesordnung

**Öffentlicher Teil**

- 1 **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**  
Berichterstatter: Bürgermeister
  
- 2 **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschriften der öffentlichen Sitzungen**  
Berichterstatter: Bürgermeister
  
- 2.1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 25.02.2016  
Berichterstatter: Bürgermeister
  
- 2.2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 02.03.2016  
Berichterstatter: Bürgermeister
  
- 2.3 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 20.04.2016  
Berichterstatter: Bürgermeister
  
- 2.4 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 27.06.2016  
Berichterstatter: Bürgermeister
  
- 3 **Bericht über den Stand der Ausführung der in der öffentlichen Sitzung am 25.02.2016 gefassten Beschlüsse**  
Seite: 1      Berichterstatter: Bürgermeister
  
- 4      16/0308 **Kommunal- und vergaberechtliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Luther zu Auftragsvergaben im Zuge der Flüchtlingskrise**  
Seite: 2      Berichterstatter: Dez. III

- 5        16/0311    **Finanzierung von drei Feuerwehrfahrzeugen (HLF 20, LF 10, GW-L) für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin; Zustimmung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Mitteln bei dem Produkt 02-05-01**  
Berichterstatter/in: Dez. III  
  
- Vorlage wird nachgereicht -
- 6        16/0313    **Bereitstellung von Haushaltsmitteln für eine externe Begleitung der Verwaltung hinsichtlich der zukünftigen Bäderlandschaft**  
Seite: 4        Berichterstatter: Dez. III
- 7        16/0297    **Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Ausübung des Optionsrechtes**  
Seite: 10       Berichterstatter: Dez. I
- 8        16/0302    **Beitritt der Stadt Sankt Augustin zur d-NRW AÖR (Anstalt des öffentlichen Rechts)**  
Seite: 13       Berichterstatter: Dez. I
- 9        16/0304    **Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich IT-Sicherheitsbeauftragte**  
Seite: 35       Berichterstatter: Dez. I
- 10       16/0245    **Verkauf von Produkten der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft (RSVG) und Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft (RSAG); Kfz-Angelegenheiten/Führerscheineangelegenheiten und Ausländerangelegenheiten für den Rhein-Sieg-Kreis**  
Seite: 40       Berichterstatter: Dez. III
- 11       16/0267    **Änderung des Stellenplanes**  
Seite: 45       Berichterstatter: Dez. I
- 12       16/0283    **Eilbeschluß für die überplanmäßige Budgetbereitstellung "Erwerb von Straßenland" für die Investitionsnummer 06-0006**  
Seite: 52       Berichterstatter: Dez. IV
- 13       16/0296    **Sonderfinanzierungsvertrag für die katholischen Kindertageseinrichtungen in Sankt Augustin**  
Seite: 54       Berichterstatter: Dez. III

**14**      16/0292    **Kommuniqué zu den Ergebnissen des Moderationsprozesses zum Nutzungskonzept des Entsorgungs- und Verwertungsparks der RSAG**

Berichterstatter: Dez. IV

- Verweisungsbeschluss aus dem UPV vom 13.09.2016 -

**15**                    **Anträge der Fraktionen**

15.1.1      16/0262    Erstellung einer Satzung zur Chip- und Kastrationspflicht für Katzen

Fraktion AUFBRUCH

Seite: 58      Berichterstatter: Fraktion AUFBRUCH!

15.1.2      16/0228    Offenes WLAN-Netz in Sankt Augustin schaffen

Fraktion Aufbruch

Seite: 60      Berichterstatter: Fraktion AUFBRUCH!

15.1.3      16/0306    Zukunft des Sportplatzes in Meindorf

Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, SPD-Fraktion

Seite: 62      Berichterstatter: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**16**                    **Anfragen und Mitteilungen**

16.1                    Anfragen

Berichterstatter: Dez. I

16.2                    Mitteilungen

Berichterstatter: Dez. I

## **Nicht öffentlicher Teil**

- 1** **Feststellung der Beschlussfähigkeit, der rechtzeitigen und formgerechten Einladung, der fehlenden Mitglieder sowie Anträge zur Tagesordnung**

Berichterstatter: Bürgermeister

- 2** **Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschriften der nicht öffentlichen Sitzungen**

- 2.1 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 25.02.2016

Berichterstatter: Bürgermeister

- 2.2 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 20.04.2016

Berichterstatter: Bürgermeister

- 2.3 Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der nicht öffentlichen Sitzung vom 27.06.2016

Berichterstatter: Bürgermeister

- 3** **Bericht über den Stand der Ausführung der in der nicht öffentlichen Sitzung am 25.02.2016 gefassten Beschlüsse**

Seite:           Berichterstatter: Bürgermeister

- 4**       16/0312 **Kommunal- und vergaberechtliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Luther zu Auftragsvergaben im Zuge der Flüchtlingskrise**

Seite: 65     Berichterstatter: Dez. III

- 5**       16/0290 **Beschaffung von 1. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20, 2. Löschgruppenfahrzeug LF 10, 3. Gerätewagen Logistik GW-L für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin**

Berichterstatter: Dez. III

Vorlage Feuer- und Zivilschutzausschuss 12.09.2016

- 6**            16/0289    **Beschaffung von zwei Mannschaftstransportfahrzeugen/MTF für die freiwillige Feuerwehr der Stadt Sankt Augustin**  
Berichterstatter: Dez. III  
  
Vorlage Feuer- und Zivilschutzausschuss 12.09.2016
- 7**            16/0271    **Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Meindorf zum Bau der Planstraße F**  
Seite: 67    Berichterstatter: Dez. IV
- 8**            16/0291    **Verkauf von Grundstücken an der Alten Heerstraße**  
Seite: 71    Berichterstatter: Dez. IV
- 9**            16/0241    **Verlängerung des Pachtvertrages mit dem 1. TC Sankt Augustin e.V. um weitere 15 Jahre**  
Seite: 74    Berichterstatter: Dez. IV
- 10**                    **Anträge der Fraktionen**  
Berichterstatter: Dez. I
- 11**                    **Anfragen und Mitteilungen**
- 11.1                    Anfragen  
Berichterstatter: Dez. I
- 11.2                    Mitteilungen  
Berichterstatter: Dez. I

**Bericht über die Beschlussausführung  
des Haupt- und Finanzausschusses**

Sitzung vom 25.02.2016

**Öffentlicher Teil**

- 16/0034**            **Eingabe gemäß § 24 GO NRW; Verbot von Burka und Nikab**
- Der Beschluss wurde ausgeführt
- 16/0014**            **Zustimmung zur Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln im Bereich der Schülerbeförderung -Produkt 03-01-01 - für das Haushaltsjahr 2015**
- Der Beschluss wurde ausgeführt
- 16/0057**            **Änderung des Stellenplanes, Fachbereich 5**
- Der Beschluss wurde ausgeführt
- 16/0060**            **Antrag zu TOP 7 des Haupt- und Finanzausschusses am 25.02.2016 "Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie des Entwurfs des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2022; Effizienten Personaleinsatz stärken, Personalplanung und Entwicklung ausbauen**
- Fraktion SPD, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Fraktion FDP**
- Es wird beschlussgemäß verfahren
- 16/0067**            **Antrag zu TOP 7 des Haupt- und Finanzausschusses am 25.02.2016 "Beratung des Entwurfs der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 sowie des Entwurfs des Haushaltssicherungskonzeptes für die Jahre 2016 bis 2022; Bürgerhaus Buisdorf**
- Fraktion SPD, Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN, Fraktion FDP**
- Es wird beschlussgemäß verfahren
- 16/0039**            **Prüfungen aufgrund des Beschlusses zur Schließung des Bürgerhauses Buisdorf**
- CDU-Fraktion**
- Es wird beschlussgemäß verfahren

# Sitzungsvorlage

Datum: 12.09.2016  
Drucksache Nr.: 16/0308

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	öffentlich / Kenntnisnahme

---

## **Betreff**

**Kommunal- und vergaberechtliche Stellungnahme der Rechtsanwaltskanzlei Luther zu Auftragsvergaben im Zuge der Flüchtlingskrise**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht der Verwaltung zur kommunal- und vergaberechtlichen Stellungnahme der Luther Rechtsanwalts-gesellschaft vom 06.09.2016 zur Kenntnis.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Im Sachstandsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 23.05.2016 zur Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen werden der Verwaltung insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung der Flüchtlingsunterkunft "Am Schützenweg" zahlreiche Rechtsverstöße angelastet. Dieser nicht für die öffentliche Diskussion bestimmte Bericht fand erhebliche Resonanz in der örtlichen Presse dergestalt, dass der Bürgermeister für das durch die Rechnungsprüfer beanstandete Verfahren verantwortlich gemacht wurde.

Um eine objektive Aufarbeitung des Verwaltungshandelns zu gewährleisten, hat sich der Bürgermeister dazu entschlossen, den gesamten Sachverhalt aufzuklären und die Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns durch einen unabhängigen Dritten - die Rechtsanwalts-gesellschaft Luther - überprüfen zu lassen. Diese Vorgehensweise erfolgte im Einverständnis mit dem Rechnungsprüfungsamt.

Der abschließende Bericht liegt nun vor. Da dieser schützenswerte Interessen Dritter berührt sowie laufende Verhandlungen der Stadt Sankt Augustin mit dem Auftragnehmer bestimmt, kann der Bericht selbst nicht öffentlich gemacht werden. Gleichwohl kann er unter Wahrung dieser Interessen in öffentlicher Sitzung diskutiert werden. Die Punkte, die die Bewertung der Amtsführung einzelner Verwaltungsmitarbeiter sowie das weitere Vorgehen im Zusammenhang mit der Baumaßnahme „Am Schützenweg“ betreffen, können daher nur im nicht öffentlichen Teil der Sitzung erläutert werden.

Den Mitgliedern des Rates wurde der Bericht vorab auf dem Postweg zur vertraulichen Kenntnisnahme übersandt.

In Vertretung



Rainer Gleß

Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 3 / Fachbereich 3 - Kultur und Sport

## Sitzungsvorlage

Datum: 13.09.2016

Drucksache Nr.: 16/0313

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	26.10.2016	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Bereitstellung von Haushaltsmitteln für eine externe Begleitung der Verwaltung hinsichtlich der zukünftigen Bäderlandschaft**

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, folgenden Beschluss zu fassen:

1. „Der Rat der Stadt Sankt Augustin beauftragt die Verwaltung, die Auftragsvergabe einer externen Begleitung der Verwaltung hinsichtlich der zukünftigen Bäderlandschaft vorzubereiten.
2. Der Rat der Stadt Sankt Augustin stellt die hierfür voraussichtlich benötigten Mittel in Höhe von 40.000,00 € (inkl. MwSt.) im Haushaltsjahr 2016 überplanmäßig bei Produkt 08-01-02 (BgA Bäder), Kostenstelle 30060 (BgA Bäder), Sachkonto 529120 (Prüfungs- und Beratungskosten), zur Verfügung.“
3. Die Deckung erfolgt aus Produkt 09-01-01 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenstelle: 60011 (Planung), Sachkonto 529120 (Prüfungs- und Beratungskosten).

### Sachverhalt / Begründung:

#### Ausgangslage

Die Hallenbäder in Menden und Niederpleis wurden im Zuge der Errichtung der Schulzentren in den Jahren 1975 (Menden) bzw. 1977 (Niederpleis) in Betrieb genommen und sind erheblich sanierungsbedürftig.

Das Freibad wurde 1977 fertiggestellt und ist ebenfalls erheblich sanierungsbedürftig.

Aufgrund des Beschlussvorschlags des Unterausschusses „Haushaltskonsolidierung“ vom 18.11.2015 hat der Haupt- und Finanzausschuss in seiner Sitzung am 25.11.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, ein Anforderungsprofil zur Errichtung eines neuen Bades auf dem Gelände des Kloster-/Freibades zu erstellen, was den Anforderungen an den Schulsport Rechnung trägt und darüber hinaus die Belange der Vereine und der Öffentlichkeit berücksichtigt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, ob Kooperationen bezüglich der Errichtung und des Betriebes dieses neuen Bades mit umliegenden Kommunen möglich sind.
3. Von der Ermittlung der Kosten für eine nachhaltige Sanierung der bestehenden Bäder wird abgesehen, da eine dauerhafte Weiternutzung der bestehenden Bäder nicht vorgesehen ist.
4. Die Verwaltung wird nicht legitimiert, 800.000,00 € für die Sanierung des Hallenbades Menden in den Haushaltsplanentwurf 2016/2017 einzustellen. Die Verwaltung wird gleichzeitig beauftragt, Alternativlösungen hinsichtlich des Schulschwimmens zu suchen für den Fall, dass der Betrieb des Hallenbades Menden vorzeitig eingestellt werden muss.

### **Zu Ziffern 1 und 3 des Beschlusses**

#### **Bedarfsermittlung**

Nach § 79 SchulG NRW muss die Stadt als Schulträger Belegzeiten für den Schwimmunterricht vorhalten. Hier geben Rahmenvorgaben und Kernlehrpläne für das Fach Sport beziehungsweise die Lehrpläne/Bildungspläne Sport/Gesundheitsförderung entsprechende Vorgaben. Darin werden im Bewegungsfeld/Sportbereich 4 (Bewegen im Wasser – Schwimmen) obligatorische inhaltliche Kerne vorgegeben.

Unter Berücksichtigung der vorgegebenen Belegzeiten für die verschiedenen Schulformen und der in den städtischen Schulen bestehenden Jahrgangsstufen hat die Verwaltung den aktuellen Bedarf an Schwimmstunden berechnet und von den Schulentwicklungsplanern der Projektgruppe Bildung und Region (biregio) überprüfen lassen.

Nach diesen aktualisierten Vorgaben zum Schwimmunterricht errechnet sich für die städtischen Schulen ein Bedarf von 62,54 Zeitstunden pro Woche, mittelfristig 69,81 Stunden. Aktuell finden insgesamt 48 Zeitstunden in den beiden Hallenbädern Menden und Niederpleis statt. Darüber hinaus werden seit vielen Jahren Stundenkontingente an in Sankt Augustin ansässige nichtstädtische Schulen gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt: Den beiden Förderschulen Heinrich-Hanselmann-Schule und Frida-Kahlo-Schule jeweils zwei Stunden sowie der Waldorfschule eine Stunde. Für den Schwimmunterricht ihrer Schüler werden diese Stunden weiterhin für erforderlich gehalten.

Mit der sich aus dem Schulbedarf ergebenden Wasserfläche lassen sich die derzeitigen Angebote der drei Schwimmsportvereine ASV, DLRG und Tauchsportgemeinschaft sowie ausreichend Angebote für den öffentlichen Badebetrieb realisieren.

## Darstellung eines Anforderungsprofils

### Hallenbadbereich

Zur Sicherstellung der o. g. Bedarfe ergeben sich die im Hallenbadbereich notwendigen Beckengrößen.

Erforderlich ist aus Sicht der Verwaltung ein 25-m-Becken mit sechs Bahnen, in dem zwei Schulklassen parallel Schwimmunterricht durchführen können. Hiermit könnten die bisherigen Zeiten der städtischen und nichtstädtischen Schulen in den Hallenbädern Menden und Niederpleis (jeweils vier Bahnen) abgedeckt werden.

Zur Abdeckung der zusätzlichen Schwimmzeiten, die durch die aktualisierten Vorgaben zum Schulsport erforderlich werden, wäre ein Lehrbecken im Hallenbadbereich sinnvoll. Dieses dient insbesondere der Schwimmausbildung in den Grundschulen. Darüber hinaus könnten die Schwimmvereine in optimaler Weise Schwimmkurse und Gesundheitskurse wie Aqua-Fitness, Wassergymnastik etc. durchführen.

Die Schulentwicklungsplaner von biregio empfehlen ebenfalls ein Becken mit sechs Bahnen und zusätzlich ein Lehrschwimmbecken.

Mit diesen beiden Becken kann sowohl der Bedarf der Schulen und Schwimmvereine als auch der Öffentlichkeit in erforderlicher Weise gedeckt werden.

### Freibadbereich

Schwierig einzuschätzen ist der Bereich des bisherigen Freibades. Unter dem häufig benutzten Begriff „Kombibad“ werden verschiedene Varianten verstanden. So zum Beispiel:

- Ein Hallenbad mit Cabriodach. Im Sommer kann das Dach zur Seite geschoben werden. Aufgrund der geringen Wasserfläche können nur begrenzt Nutzer eingelassen werden. Durch die Schul- und Vereinsnutzung bleiben nur geringe Nutzungszeiten und teilweise eingeschränkte Wasserflächen für die Öffentlichkeit. Bei heißem Wetter kann das Bad aufgrund der geringen Wasserfläche als Freibad im herkömmlichen Sinne nicht genutzt werden.
- Ein Hallenbad mit kleinem Außenbecken, ggf. mit Schwimmkanal, der beide Becken verbindet. Auch hier ist aufgrund der begrenzten Wasserfläche nur eine sehr begrenzte Freibadnutzung möglich.
- Ein Hallenbad sowie ein Freibad mit verkleinerter Beckenfläche. Zum Beispiel Schwimmer-, Nichtschwimmer- und ggf. Sprungbereich in der Fläche des bisherigen 50-m-Sportbeckens. Hiermit ist eine geringere als bisher, jedoch akzeptable Freibadnutzung möglich.
- Ein Hallenbad sowie Beibehaltung der Becken bzw. Wasserfläche des Freibades. Aufgrund des Zustandes kann vermutlich nur wenig von der Substanz erhalten werden. Es müsste praktisch ein Neubau kalkuliert werden.

**Erforderliche Schritte:**

Wie bereits in der o. g. Sitzung des Unterausschusses am 18.11.2015 vom Kämmerer dargestellt, bestehen gute Aussichten auf Zustimmung der Kommunalaufsicht zum Bau eines zentralen Bades, wenn sich diese Lösung als wirtschaftlicher erweist als die Sanierung des Altbestandes.

Aufgrund der Annahme, dass ein Neubau wirtschaftlicher ist als die Sanierung der vorhandenen Bäder, hat der HaFa in Ziffer 3 seines Beschlusses vom 25.11.2015 auf die Ermittlung von Sanierungskosten verzichtet.

Nach Rücksprache mit der Kommunalaufsicht ist die Wirtschaftlichkeit eines Neubaus im Vergleich zur Sanierung des Altbestandes jedoch im Zuge der Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes nachvollziehbar darzustellen. Insoweit besteht die Notwendigkeit, auch eine Aussage zum Sanierungsstau in den vorhandenen Bädern zu tätigen. Hierzu ist eine Kostenschätzung nach Inaugenscheinnahme durch einen sachverständigen Dritten ausreichend.

Die Verwaltung vertritt daher die Auffassung, dass der erforderliche Wirtschaftlichkeitsvergleich nur durch eine Begutachtung des Altbestandes durch externe Sachverständige erreicht werden kann. Abweichend vom Beschluss des HaFa vom 25.11.2015 sollten daher die Sanierungskosten des Altbestandes durch externe Experten in Form von Kostenschätzungen mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden. Auf tiefgreifende Gutachten kann nach Ansicht der Kommunalaufsicht verzichtet werden.

Nach Auffassung der Verwaltung sind folgende Schritte erforderlich, um eine fundierte Entscheidung über die zukünftige Bäderlandschaft treffen zu können:

- Darstellung eines zentralen Kombibades in Form eines skizzenhaften Entwurfs. Ermittlung der zugehörigen, voraussichtlichen Investitionskosten.
- Darstellung der Wirtschaftlichkeit eines Neubaus gegenüber der Sanierung der vorhandenen Bäder. Hierzu ist eine Analyse des Sanierungsstaus und der damit verbundenen Kosten erforderlich. Darüber hinaus die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsprognose.
- Falls die Wirtschaftlichkeit eines zentralen Kombibades nicht gegeben sein sollte, Darstellung, ob zur Sanierung der beiden alten Hallenbäder wirtschaftlichere Alternativen bestehen, z. B. Sanierung Hallenbad Niederpleis, Neubau Hallenbad Menden.

Da in der Verwaltung die notwendigen Kenntnisse im Bäderbau zur Ermittlung der genannten Daten nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, müssten diese durch ein externes sachverständiges Unternehmen ermittelt und der Politik vorgestellt werden. Die Verwaltung würde die notwendigen Datenbestände zuliefern. Die Bedarfsermittlung für den Bereich des Hallenbades sowie das Abklären von Kooperationsmöglichkeiten mit den Nachbarkommunen ist durch die Verwaltung bereits erfolgt.

In einer zu beauftragenden Analyse sollten enthalten sein:

- Baulich-technische Bestandsanalyse
- Wirtschaftliche Bestandsanalyse

- Raumprogrammdefinition
- Planerische Machbarkeitsstudie (Grobskizze, Grobkostenschätzung)
- Wirtschaftlichkeitsprognose
- Präsentationstermine.

Für eine solche Analyse muss inklusive der Vorstellung der Ergebnisse in einem politischen Gremium mit Kosten von brutto rund 40.000,00 € gerechnet werden. Diese Ausgabe wird angesichts des Gesamtfinanzvolumens eines Bäderneubaus und der dafür erforderlichen belastbaren Datenbasis für notwendig erachtet.

Die Mittel hierfür müssten überplanmäßig bereitgestellt werden. Gedeckt ist die überplanmäßige Ausgabe durch nicht verausgabte Mittel beim Produkt 09-01-01 (Städtebauliche Planung und Entwicklung), Kostenstelle: 60011 (Planung), Sachkonto 529120 (Prüfungs- und Beratungskosten). Die Mittel wurden zur anwaltlichen Begleitung des beim OVG anhängigen Klageverfahrens der Städte Siegburg und Troisdorf hinsichtlich des Bebauungsplanes zum HUMA-Einkaufszentrum eingestellt. Dieses wurde zwischenzeitlich zugunsten der Stadt Sankt Augustin entschieden, so dass die eingestellten Mittel nicht mehr benötigt werden.

#### Zu Ziffer 2 des Beschlusses:

Die Verwaltung hat zu den umliegenden Badbetreibern in Bonn, Siegburg und Troisdorf Kontakt aufgenommen, um zu sondieren, ob

1. Interesse an einer Beteiligung an einem neuen Bad in Sankt Augustin besteht,
2. bei Ausfall eines der beiden Sankt Augustiner Hallenbäder Kapazitäten für das Schwimmen und/oder das Vereinsschwimmen angeboten werden könnten.

Von allen Badbetreibern wurde signalisiert, dass zurzeit kein Interesse an einer Kooperation bezüglich der Errichtung und des Betriebes eines neuen Bades in Sankt Augustin besteht. Freie Kapazitäten für Sankt Augustiner Schulen und Schwimmvereine sind zurzeit ebenfalls nicht vorhanden. Der Betreiber des Aggua in Troisdorf zeigte sich gesprächsbereit, sollte der Notfall eintreten.

In Vertretung



Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
- hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 40.000,00 €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
  - über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
  - über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

# Sitzungsvorlage

Datum: 01.09.2016  
Drucksache Nr.: 16/0297

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	öffentlich / Entscheidung
Rat	26.10.2016	öffentlich / Genehmigung

---

## **Betreff**

**Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Ausübung des Optionsrechtes**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführten Leistungen der Stadt Sankt Augustin weiterhin den § 2 Absatz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gem. § 27 Absatz 22 UStG gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis spätestens 31.12.2016 abzugeben.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Mit dem am 01.01.2016 in Kraft getretenen Steueränderungsgesetz 2015 ergeben sich für die Kommunen grundlegende Änderungen. Mit der Einführung des neuen § 2 b UStG geht eine weitreichende Ausweitung der Unternehmereigenschaft einher. Zukünftig werden grundsätzlich sämtliche auf privatrechtlicher Grundlage ausgeübten Tätigkeiten der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Darüber hinaus werden Betätigungen auf öffentlich-rechtlicher Grundlage dann umsatzsteuerpflichtig, wenn durch eine Nichtbesteuerung eine größere Wettbewerbsverzerrung vorliegen könnte.

Nach der bis zum 31.12.2015 geltenden Gesetzeslage waren die Kommunen als juristische Personen des öffentlichen Rechts laut § 2 Absatz 3 UStG in Anlehnung an das Körperschaftsteuergesetz nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art (BgA) und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe unternehmerisch tätig. In diesen Fällen galten sie als umsatzsteuerpflichtige Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG.

Betriebe gewerblicher Art von juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind nach § 4 Abs. 1 Körperschaftsteuergesetz (KStG) alle Einrichtungen, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dienen und die sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person wirtschaftlich herausheben. Eine Gewinnerzielungsabsicht wird dabei nicht vorausgesetzt. In § 4 Abs. 5 KStG werden die Betriebe von den Betrieben gewerblicher Art ausgeschlossen, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen. Diese Art der Abgrenzung wird mit der neuen Rechtslage im Umsatzsteuerrecht aufgegeben.

Die neue Rechtslage im Umsatzsteuerrecht sieht eine wesentliche Ausweitung der steuerbaren und steuerpflichtigen Leistungen der juristischen Personen des öffentlichen Rechts vor. Darauf müssen sich die Kommunen personell, organisatorisch und technisch vorbereiten, um den neuen umsatzsteuerrechtlichen Anforderungen gerecht zu werden.

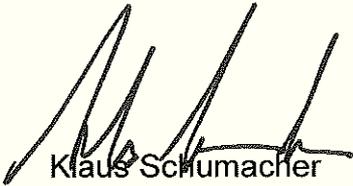
Aufgrund der Komplexität dieser Aufgabe räumt der Gesetzgeber den Kommunen eine Übergangsfrist ein. Durch den neu eingefügten § 27 Abs. 22 UStG besteht die Möglichkeit, gegenüber dem zuständigen Finanzamt bis zum 31.12.2016 eine einmalige Erklärung abzugeben, dass die bisherige Rechtslage nach § 2 Abs. 3 UStG für alle vor dem 01.01.2021 ausgeübten Leistungen weiterhin gelten soll. Eine Beschränkung der Erklärung auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen ist hierbei nicht zulässig. Diese Erklärung kann jederzeit und auf Wunsch auch rückwirkend widerrufen werden mit der Folge, dass ab dem in der Widerrufserklärung genannten Zeitpunkt der neue § 2 b UStG Anwendung findet. Ein Widerruf wäre denkbar, wenn ein zum Zeitpunkt der Optionserklärung positiver Steuereffekt (z.B. Vorsteuerabzugsberechtigung bei Großinvestitionen) noch nicht bekannt war oder erst danach offenkundig wird und die zu erwartenden negativen Folgen (Umsatzsteuerzahllast der Kommunen) überlagert. Die Abgabe der Optionserklärung gegenüber dem zuständigen Finanzamt ist nach dem 31.12.2016 nicht mehr möglich.

Nach derzeitigen Erkenntnissen liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass ein Umstieg auf das neue Umsatzsteuerrecht zum 01.01.2016 insgesamt wirtschaftlich günstiger ist. Sollten sich diese im laufenden Untersuchungsprozess bei möglichen umsatzsteuerrelevanten Haushaltspositionen ergeben, kann ein Widerruf der Optionserklärung jederzeit, auch rückwirkend, erfolgen. So empfiehlt auch die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen den Kommunen dann vom Optionsrecht Gebrauch zu machen, soweit eine Aussage, ob die neue Rechtslage für die Kommune günstiger ist, derzeit noch nicht getroffen werden kann. Für den Bereich der städtischen Bäder ergibt sich durch die Ausübung des Optionsrechtes keine Änderung, da diese bereits heute als BgA geführt werden.

Im Übrigen können seitens der Verwaltung die notwendigen Voraussetzungen für die Anwendung der neuen Rechtslage nicht mit der notwendigen Sorgfalt bis zum 31.12.2016 geschaffen werden. Ferner wirft das Gesetz eine Vielzahl von Auslegungsfragen auf, die es aus Sicht der Verwaltung zwingend erforderlich machen, gegenüber dem Finanzamt Sankt Augustin die oben beschriebene Optionserklärung abzugeben. So lässt der Gesetzestext bspw. die wichtige Frage offen, wann eine Wettbewerbsverzerrung als „größer“ einzustufen ist. Seitens des Bundesministeriums der Finanzen ist angekündigt, dass frühestens zum Ende dieses Jahres ein Anwendungserlass zum neuen Umsatzsteuerrecht erläuternde Hinweise zu Auslegungs- und Anwendungsfragen geben soll. Ohne diesen Anwendungserlass werden die zahlreichen steuerrechtsrelevanten Sachverhalte nicht ausreichend und abschließend beurteilt werden können. Sowohl die kommunalen Interessenverbände als auch Steuer- und Unternehmensberater empfehlen daher dringend, die Sachverhalte und Risiken auf der Basis dieser Anwendungsvorschriften zu untersuchen, zu bewerten und mögliche organisatorische Änderungen vorzunehmen.

Eine sorgfältige Dokumentation der Herangehensweise sowie der Bewertung der Leistungen der Verwaltung hinsichtlich einer möglichen Umsatzsteuerrelevanz ist unerlässlich, um im Zuge der Betriebsprüfungen den Nachweis führen zu können, dass keine leichtfertige Steuerverkürzung in Kauf genommen wurde bzw. wird. Eine leichtfertige Steuerverkürzung ist strafrechtsbewährt, auch wenn diese nicht vorsätzlich vorgenommen wird.

Aus den vorgenannten Gründen wird daher dringend empfohlen, das Optionsrecht auszuüben und damit zu verhindern, dass das neue Recht zum 01.01.2017 zwingend anzuwenden ist.



Klaus Schumacher

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

# Sitzungsvorlage

Datum: 08.09.2016  
Drucksache Nr.: 16/0302

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	öffentlich / Entscheidung
Rat	26.10.2016	öffentlich / Genehmigung

---

## **Betreff**

**Beitritt der Stadt Sankt Augustin zur d-NRW AÖR (Anstalt des öffentlichen Rechts)**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt, der d-NRW AÖR beizutreten und ermächtigt den Bürgermeister, eine einmalige Stammkapitaleinlage für die Stadt Sankt Augustin in Höhe von 1.000 € zu zeichnen.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Die d-NRW begleitet seit mehr als 10 Jahren Kooperationsprojekte im Bereich der Informationstechnik und des E-Governments und hat sich als Impulsgeber und unabhängige Durchführungsinanz bei zahlreichen kommunal-staatlichen Projekten bewährt (Vergabemarktplatz, Meldeportal für Behörden, Verwaltungssuchmaschine NRW, KiBiz.web etc.).

Mit der Überführung dieses staatlich-kommunalen IT-Unternehmens in eine AÖR zum 01.01.2017 soll der Gesellschaft eine zeitgemäße Rechtsform gegeben werden. Im Juli dieses Jahres hat die Landesregierung hierzu einen Gesetzentwurf in den Landtag eingebracht (Errichtungsgesetz d-NRW AÖR), welcher dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist. Der Gesetzentwurf sieht eine gemeinsame Trägerschaft durch Land und Kommunen ausdrücklich vor. Die Begründungen zu den einzelnen Regelungsinhalten des Gesetzentwurfes sind dieser Sitzungsvorlage ebenfalls als Anlage beigefügt.

Für die Stadt Sankt Augustin ist es von Interesse, auch weiterhin an den Leistungen der d-NRW AÖR zu partizipieren. So enthalten das am 06.07.2016 vom Land beschlossene E-Government-Gesetz und der zur Umsetzung zu erstellende Masterplan eine Fülle neuer Handlungsfelder, die eine enge Abstimmung zwischen Land und Kommunen erfordern. Die d-NRW AÖR bietet den Kommunen hierfür einen projektorientierten Zugang. Zudem kön-

nen Kommunen, soweit sie Träger der AÖR sind, Produkte und Angebote der Anstalt im Rahmen einer ausschreibungsfreien Inhouse-Beauftragung nutzen. Als Träger der d-NRW AÖR erleichtern die Kommunen außerdem die Zusammenarbeit mit kommunalen IT-Dienstleistern.

Laufende Kosten entstehen durch den Beitritt zu dieser AÖR nicht.

Der Beitritt zur neuen Gesellschaft kann bereits vor Inkrafttreten des Errichtungsgesetzes erklärt werden. Da es sich um eine Beteiligung im Sinne des § 41 Abs. 1 Buchst. I) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen handelt, ist hierfür ein Ratsbeschluss erforderlich.

Die Beteiligung an der AÖR kann jährlich gekündigt werden. Das eingelegte Stammkapital in Höhe von 1.000 € würde sodann unverzinst erstattet.

Hinweis zur Anlage:

Die Seite 4 der Anlage wurde nicht beigefügt, da es sich um eine Leerseite handelt.

In Vertretung  
  
Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Die Mittel müssen im Falle des Beitrittsbeschlusses vom Bürgermeister außerplanmäßig bereitgestellt werden.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

22.06.2016

## Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Gesetz über die Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“  
(Errichtungsgesetz d-NRW AöR)**

### A Problem

Die derzeitigen d-NRW-Gesellschaften, die künftig durch die „d-NRW AöR“ ersetzt werden sollen, entwickeln Konzepte zu Themen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Allgemeinen und E-Government im Speziellen. Der Fokus liegt auf Projekten, die aufgrund von Schnittstellen eine einheitliche, gemeinschaftliche Umsetzung durch Land und Kommunen erfordern (z.B. Meldeportal für Behörden, Vergabemarktplatz, KiBiz).

Derzeit besteht d-NRW aus einem in privater (d-NRW-Betriebs-GmbH & Co. KG) und einem in öffentlicher Hand befindlichen Bereich (d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG). Gesellschafter der Besitzgesellschaft sind das Land Nordrhein-Westfalen und ein großer Teil der Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen (zum Teil über die kommunalen IT-Dienstleister) sowie die Land schaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Beteiligungen werden im Public Konsortium als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (d-NRW Public Konsortium GbR) zusammengefasst. Die Beteiligung des Landes wird derzeit vom Ministerium für Inneres und Kommunales verwaltet.

Die aus der ursprünglichen Konzeption als öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) resultierenden komplizierten Strukturen mit einer Vielzahl von Organisationseinheiten und Gremien verursachen erheblichen Steuerungs- und Abstimmungsaufwand, der angesichts der inzwischen vollzogenen gesellschaftsrechtlichen Trennung beider Bereiche nicht mehr zu rechtfertigen ist.

### B Lösung

Es wird eine Anstalt öffentlichen Rechts gegründet, die als Rechtsnachfolgerin in die Rechte und Pflichten der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG eintritt. Die mit schlanken Strukturen versehene Anstalt ermöglicht eine Reduzierung der Steuerungs- und Abstimmungsaufwände, ohne die Einflussnahmemöglichkeiten der Träger zu reduzieren.

Datum des Originals: 21.06.2016/Ausgegeben: 24.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

**C Alternativen**

Im Rahmen einer ausführlichen Organisationsuntersuchung wurden neben der Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts weitere Organisationsformen (u. a. Zweckverband, Genossenschaft) geprüft. Diese haben sich als weniger oder nicht zielführend erwiesen. Die Akzeptanz von d-NRW im kommunal-staatlichen Umfeld dürfte als öffentlich-rechtlich verfasste Einrichtung zunehmen.

**D Kosten**

Die voraussichtlichen laufenden Kosten der Anstalt entsprechen bei einer geringfügigen Erhöhung der Personalkapazitäten für administrative Aufgaben im Wesentlichen denen bei der Besitz GmbH & Co. KG bei einer unterstellten Weiterführung der derzeitigen Situation. Der erforderliche Errichtungsaufwand wird durch die deutlich schlankeren Steuerungsstrukturen innerhalb der Anstalt und im beteiligungsverwaltenden Ministerium bereits im Jahr 2017 kompensiert.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales. Beteiligt sind das Finanzministerium, das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Die angestrebten Änderungen lösen das Verfahren nach Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz nicht aus.

Der Beitritt von Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden ist mit dem Einbringen eines Stammkapitalanteils von jeweils 1.000 Euro verbunden. Laufende Kosten entstehen (anders als derzeit) nicht.

Eine Beschränkung bestehender Entscheidungsspielräume der kommunalen Selbstverwaltung ist nicht vorgesehen. Die Beteiligung der Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände erfolgt auf freiwilliger Basis.

**G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Kosten für Unternehmen und private Haushalte entstehen nicht.

Die Interessen privater IT-Dienstleister werden durch die Errichtung der AöR nicht berührt. Eine Erweiterung der Wertschöpfung durch die Anstalt ist nicht beabsichtigt. Projekte sollen auch zukünftig unter Einbeziehung privater Unternehmen technisch umgesetzt werden.

## **H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Geschlechterdifferenzierte Auswirkungen des Gesetzes sind nicht gegeben.

## **I Befristung**

Von der Anordnung einer Befristung des Gesetzes gemäß § 39 Absatz 1 Satz 1 GGO wird abgesehen. Es handelt sich ausschließlich um Organisationsregelungen im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 2 GGO, bei denen von der Anordnung einer Frist zugunsten einer Berichtspflicht abgesehen werden kann.

**Gesetz über die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“  
(Errichtungsgesetz d-NRW AöR)**

**Teil 1**

**§ 1**

**Errichtung, Rechtsform, Name**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen errichtet zum 1. Januar 2017 eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit der Bezeichnung „d-NRW AöR“.

(2) Gemeinsame Träger der Anstalt sind das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das für Inneres zuständige Ministerium, sowie die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen, die der Anstalt beigetreten sind.

**§ 2**

**Beitritt, Kündigung**

(1) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen können der Anstalt durch einseitige Erklärung, jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres, beitreten. Die Erklärung muss der Anstalt bis zum 30. September des Vorjahres zugegangen sein.

(2) Die Trägerschaft kann durch Kündigung beendet werden. Die Kündigung erfolgt durch einseitige Erklärung, die zum Ende des auf den Zugang der Erklärung bei der Anstalt folgenden Jahres wirksam wird. Mit der Wirksamkeit der Kündigung endet die Anstaltsträgerschaft.

**§ 3**

**Vermögensübergang, Rechtsnachfolge**

Das Vermögen der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz GmbH Verwaltungsgesellschaft geht mit Errichtung der Anstalt mit dem zu diesem Stichtag vorhandenen Vermögen, das heißt mit allen Gegenständen des Aktiv- und Passivvermögens sowie den Beschäftigungsverhältnissen, unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zum Buchwert auf die Anstalt über. Die Anstalt tritt als Gesamtrechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten ein.

**§ 4**

**Stammkapital, Anstaltslast**

(1) Die Anstalt wird von den Trägern der Anstalt mit einem Stammkapital ausgestattet. Das Stammkapital des Landes Nordrhein-Westfalen beträgt eine Million Euro, das der beitretenden Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Nordrhein-Westfalen je Träger 1 000 Euro.

(2) Die Träger unterstützen die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Anstalt gegen die Träger oder eine sonstige Verpflichtung der Träger, der Anstalt Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Das eingebrachte Stammkapital wird im Falle der Kündigung unverzinslich zurückgezahlt.

## **§ 5 Satzung**

Die Anstalt regelt ihre inneren Angelegenheiten durch Satzung.

## **§ 6 Aufgaben**

- (1) Die Anstalt unterstützt ihre Träger und, soweit ohne Beeinträchtigung ihrer Aufgaben möglich, andere öffentliche Stellen beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen, erbringt sie insbesondere im Rahmen von staatlich-kommunalen Kooperationsprojekten.
- (2) Die Anstalt unterstützt den IT-Kooperationsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 21 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom [einsetzen: Datum und Fundstelle des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen].
- (3) Die Anstalt erbringt ihre Leistungen gegenüber ihren Trägern und anderen öffentlichen Stellen auf Grundlage eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach den §§ 54 bis 62 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 7 Organe**

Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.

## **§ 8 Verwaltungsrat**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Die Vertretung der kommunalen Träger der Anstalt erfolgt durch jeweils zwei benannte Vertreter des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen, des Städtetages Nordrhein-Westfalen und des Landkreistages Nordrhein-Westfalen.
- (3) Die übrigen Mitglieder werden vom Land Nordrhein-Westfalen benannt. Unter den vom Land Nordrhein-Westfalen benannten Mitgliedern soll mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums sowie die oder der Beauftragte der Landesregierung für Informationstechnik vertreten sein.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden für die Dauer von fünf Jahren durch die Landesregierung bestellt. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu benennen und zu bestellen.
- (5) Eine vorzeitige Abberufung ist auf Vorschlag desjenigen, der das Mitglied benannt hat, zulässig. In diesem Fall ist für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen und zu bestellen.
- (6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung.

(7) Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Satzung kann für einzelne Entscheidungen andere Mehrheiten vorsehen.

(8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Beamtinnen und Beamte der Träger nehmen ihre Aufgaben im Verwaltungsrat im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

(10) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teil.

### **§ 9**

#### **Aufgaben des Verwaltungsrates**

(1) Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, insbesondere über:

1. den Erlass von Satzungen und Geschäftsordnungen für die Anstalt und ihre Änderungen,
2. den Sitz der Anstalt,
3. die Feststellung des Wirtschaftsplanes und seine Änderungen,
4. die Bestellung der Jahresabschlussprüferin oder des Jahresabschlussprüfers,
5. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Genehmigung des Lageberichts,
6. die Ergebnisverwendung,
7. die Entlastung der Geschäftsführung,
8. die Auswahl, Einstellung, Verlängerung und Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses der Geschäftsführung,
9. allgemeine Vereinbarungen und Maßnahmen zur Regelung der arbeits-, dienst- und versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten und
10. Grundsatzfragen der Personalverwaltung.

(2) Der Verwaltungsrat ist Vorgesetzter der Geschäftsführung. Er überwacht die Geschäftsführung sowie die Durchführung seiner Entscheidungen. Er kann sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Anstalt unterrichten lassen.

(3) Die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich gegenüber der Geschäftsführung.

### **§ 10**

#### **Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsführung und einer allgemeinen Vertreterin oder einem allgemeinen Vertreter. Sie wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.

(2) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Anstalt eigenverantwortlich nach wirtschaftlichen Grundsätzen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns im Rahmen der Gesetze, der Satzung und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung. Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Aufforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben. Sie bereitet die Beschlüsse des Verwaltungsrates vor und führt diese aus.

(4) Die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten der Anstalt. Sie oder er entscheidet über die Einstellung und Kündigung sowie über weitere arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber den Beschäftigten und übt das Direktionsrecht aus.

## **§ 11**

### **Wirtschaftsführung, Risikovorsorge, Rücklagenbildung**

(1) Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Anstalt richten sich nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2016 (BGBl. I S. 1142) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Anstalt erhebt für ihre Leistungen kostendeckende Entgelte. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Zweck der Anstalt.

(3) Die Anstalt soll geeignete Vorkehrungen zur Risikovorsorge zur Gewährleistung der nachhaltigen Erfüllung ihrer Aufgaben treffen. Sie soll in angemessenem Umfang Rücklagen bilden.

## **§ 12**

### **Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung**

(1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Anstalt stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Der Erfolgsplan muss alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres enthalten. Der Vermögensplan muss mindestens alle voraussehbaren Einzahlungen und Auszahlungen des Wirtschaftsjahres, die sich aus Investitionen und aus der Kreditwirtschaft der Anstalt ergeben, enthalten. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat vierteljährlich über die Abwicklung des Vermögens- und des Erfolgsplans schriftlich zu unterrichten.

(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und einen Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat nach Durchführung der Abschlussprüfung zur Feststellung vorzulegen. Im Lagebericht ist auch auf Sachverhalte einzugehen, die Gegenstand der Berichterstattung im Rahmen der Prüfung nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), in der jeweils geltenden Fassung, sein können. Im Anhang zum Jahresabschluss werden die individualisierten Angaben gemäß § 65a Absatz 1 und 3 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158) in der jeweils geltenden Fassung ausgewiesen.

(4) Der Jahresabschluss, die Ergebnisverwendung sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind öffentlich bekannt zu machen.

(5) Die Prüfungsrechte des Landesrechnungshofs bleiben nach Maßgabe der Regelungen dieses Gesetzes unberührt.

**§ 13****Public Corporate Governance Kodex**

Der Public Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein-Westfalen ist in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat haben jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird. Wenn von den Empfehlungen abgewichen wird, ist dies nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

**§ 14****Aufsicht**

Die allgemeine Aufsicht über die Anstalt führt das für Inneres zuständige Ministerium.

**§ 15****Veröffentlichungen**

Die Satzungen und alle sonstigen Bekanntmachungen der Anstalt sind im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

**Teil 2****Überleitungs- und Übergangsvorschriften****§ 16****Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse**

(1) Mit Errichtung der Anstalt gehen die Beschäftigungsverhältnisse der bei der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und bei der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft tätigen Beschäftigten mit allen Rechten und Pflichten auf die Anstalt über. Für sie gelten zur Wahrung des Besitzstandes die bisher maßgebenden vertraglichen Vereinbarungen.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen durch die Anstalt im Zusammenhang mit der Überleitung der Beschäftigungsverhältnisse sind für eine Dauer von fünf Jahren unzulässig.

(3) Für die von Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden die Zeiten einer Beschäftigung bei der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und bei der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft so angerechnet, als wenn sie bei der Anstalt geleistet worden wären.

(4) Zur Sicherung der Ansprüche auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Beschäftigten, deren Beschäftigungsverhältnis nach Absatz 1 übergegangen ist, stellt die Anstalt sicher, dass die von der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder geforderten tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, beziehungsweise erhalten bleiben.

**§ 17****Beitritt im Errichtungsjahr**

(1) Abweichend von § 2 Absatz 1 ist im Jahr 2017 der rückwirkende Beitritt zum 1. Januar 2017 möglich.

(2) Beitrittserklärungen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes dem für Inneres zuständigen Ministerium zugegangen sind, werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

**§ 18****Vorübergehende Wahrnehmung der Aufgaben des Verwaltungsrates**

Bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates werden die Aufgaben des Verwaltungsrates von der Aufsichtsbehörde wahrgenommen. Sie lädt umgehend nach Inkrafttreten des Gesetzes zur konstituierenden Sitzung des Verwaltungsrates ein.

**§ 19****Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 31. Dezember 2021 über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

## Begründung

### A Allgemeiner Teil

Im Jahr 2002 wurde „d-NRW“ als öffentlich-private Partnerschaft (ÖPP) gegründet, um die interkommunale und die kommunal-staatliche Kooperation der Verwaltungsebenen in Nordrhein-Westfalen durch gezielten Einsatz von E-Government zu fördern, auszuweiten und in Zukunftsfeldern zu erproben.

Die Gesellschaft entwickelt Konzepte zu Themen der Informations- und Kommunikationstechnologie im Allgemeinen und E-Government im Speziellen. Der Fokus liegt auf Projekten, die aufgrund von Schnittstellen in den Verwaltungsprozessen eine einheitliche, gemeinschaftliche Umsetzung durch Land und Kommunen erfordern. Der „Vergabemarktplatz NRW“, das „Meldeportal für Behörden“, die „Verwaltungssuchmaschine NRW“ und „KiBiz.web“ gehören zum Projektportfolio von d-NRW. Inzwischen bringt d-NRW seine Expertise auch in länderübergreifende Kooperationsprojekte wie die „Online Sicherheitsüberprüfung OSiP“ ein. Der Tätigkeitsschwerpunkt liegt in der Bewältigung aktueller und zukünftiger Herausforderungen beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung. Es entstehen zunehmend bundes-, landes- und europarechtliche Anforderungen, deren Erfüllung unter Berücksichtigung qualitativer Gesichtspunkte Kooperationen nicht nur nahelegen, sondern nahezu als unverzichtbar erscheinen lassen. E-Government-Anwendungen setzen zunehmend auf ebenenübergreifende, medienbruchfreie Prozesse, die eine kommunal-staatliche Zusammenarbeit erfordern. IT- und E-Government-Projekte lassen sich nur unter Rückgriff auf spezifische Fähigkeiten und Kompetenzen sachgerecht durchführen. Diese Expertise ist in der Regel auf eine Vielzahl staatlicher und/oder kommunaler Einrichtungen verteilt. Insoweit bedarf es einer professionellen Unterstützung insbesondere in der Projektinitiierungsphase, um die Expertise zu bündeln und ggf. den erforderlichen Interessenausgleich zwischen den Projektbeteiligten zu gewährleisten. Eine "neutrale" Instanz wie d-NRW erleichtert diese Prozesse und trägt – wie etwa beim „Digitalen Archiv NRW“ – dazu bei, nachhaltige, verbindliche Organisationsstrukturen im Bereich der staatlich-kommunalen Kooperation zu schaffen.

Derzeit besteht d-NRW aus einem in privater (d-NRW-Betriebs-GmbH & Co. KG) und einem in öffentlicher Hand befindlichen Bereich (d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG). Gesellschafter der Besitzgesellschaft sind das Land Nordrhein-Westfalen und ein großer Teil der Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen (zum Teil über die kommunalen IT-Dienstleister) sowie die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe. Die Beteiligungen werden im Public Konsortium als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (d-NRW Public Konsortium GbR) zusammengefasst. Die Beteiligung des Landes wird derzeit vom Ministerium für Inneres und Kommunales verwaltet.

Geregelt wird das Zusammenwirken von Besitz- und Betriebs-KG in einem Grundlagenvertrag. Auf Basis von durch die Besitz-KG abgestimmter Planungskonzepte ist der private Teil (d-NRW Betriebs-GmbH & Co. KG) für die betriebliche Umsetzung in Form von kommunal-staatlichen Entwicklungsprojekten verantwortlich. Die Betriebsgesellschaft greift im Bedarfsfall auf Subunternehmer zurück.

Die aus der ursprünglichen ÖPP-Konzeption resultierenden komplizierten Strukturen mit einer Vielzahl von Organisationseinheiten und Gremien verursachen erheblichen Steuerungs- und Abstimmungsaufwand, der deutlich reduziert werden soll.

Im Rahmen einer ausführlichen Organisationsuntersuchung wurden neben der Errichtung einer Anstalt öffentlichen Rechts weitere Organisationsformen (u. a. Zweckverband, Genossenschaft) geprüft. Diese haben sich als weniger oder nicht zielführend erwiesen. Die Akzeptanz von d-NRW im kommunal-staatlichen Umfeld dürfte als öffentlich-rechtlich verfasste Einrichtung zunehmen.

Es wird daher eine rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts gegründet, die als Rechtsnachfolgerin in die Rechte, Pflichten und Verbindlichkeiten der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft, der Komplementärin der Besitz-KG eintritt. Das Gesetz beschränkt sich auf die organisatorisch notwendigen Regelungen mit dem Ziel, die bisher bestehende Möglichkeit beizubehalten, flexibel auf Anforderungen der Auftraggeber reagieren zu können.

Ziel dieses Gesetzes ist es, die erfolgreiche Kooperation d-NRW in neue Strukturen zu überführen, um eine bewährte Form der Zusammenarbeit von Land und Kommunen im Bereich E-Government abzusichern. Die Regelungen sind erforderlich, um die Kooperation d-NRW von den bestehenden ausdifferenzierten privatrechtlichen Gesellschaften in eine einheitliche und dauerhafte öffentlich-rechtliche Struktur zu überführen. Die Errichtung der Anstalt dient der Absicherung der vergaberechtsfreien Inhouse-Beauftragung seitens der Träger und der Schaffung eines rechtssicheren Rahmens für die kommunal-staatliche Kooperation.

Die Anstalt wird die bisher von der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft wahrgenommenen Funktionen übernehmen. Sie wird wirtschaftlich ausgerichtet sein und Dienstleistungen erbringen. Auftraggeber von Projekten werden auch in Zukunft das Land bzw. die Landesministerien und die Kommunen sein. Eine Veränderung oder Erweiterung der Aufgaben von d-NRW ist damit nicht verbunden. Die Aufgabenerledigung erfolgt wie bisher bedarfsgerecht durch Beauftragung öffentlicher oder privater Leistungserbringer. Der Zweck der Anstalt ist keine Gewinnerzielung, sondern die Schaffung bzw. Beibehaltung einer spezialisierten Einheit zur Begleitung von kommunal-staatlichen (IT-)Projekten in Trägerschaft der öffentlichen Hand.

Getragen wird die Anstalt vom Land und auf freiwilliger Basis von den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden des Landes. Die gemeinsame Trägerschaft dokumentiert in der Organisationsstruktur die angestrebte Förderung kommunal-staatlicher Kooperation.

Die Trägerstruktur ermöglicht die vergaberechtsfreie Beauftragung (Inhouse-Fähigkeit) der d-NRW AöR seitens ihrer Träger. Um die Inhouse-Fähigkeit hinsichtlich der Anstaltsträger nicht zu beeinträchtigen, sind die Vorgaben des europäischen und nationalen Vergaberechts zu beachten. Danach muss die Anstalt sicherstellen, dass mehr als 80 Prozent der Tätigkeiten der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von ihren Trägern oder von einer anderen juristischen Person, die von diesen kontrolliert wird, betraut wird (§ 108 Abs. 1 Nummer 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Modernisierung des Vergaberechts vom 17.02.2016 (BGBl. I S. 203).

Aufgrund der Rechtsnachfolge werden bestehende vertragliche Beziehungen zur d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und zur d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft von der Umorganisation nicht berührt.

Ein weiterer Impuls dürfte mit der Etablierung und Arbeitsaufnahme des IT-Kooperationsrates nach § 21 des sich derzeit noch im parlamentarischen Beratungsverfahren befindlichen E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen verbunden sein. Dieses Gremium soll der Abstimmung kommunaler und staatlicher Interessen im Bereich des Einsatzes von Informations-

und Kommunikationstechnik in der öffentlichen Verwaltung dienen. Der künftige IT-Kooperationsrat wird auf Unterstützung bei den Themen strategische Planung, Programmmanagement und anderen Themen angewiesen sein. Die d-NRW AöR kann perspektivisch aufgrund der Vorerfahrungen aus der Durchführung zahlreicher Projekte in diese Rolle hineinwachsen.

Aus Sicht der beteiligten Akteure (Land und Kommunen) hat die auf privatrechtlicher Grundlage durchgeführte Kooperation der letzten Jahre gezeigt, dass eine Bündelung der Aktivitäten sachgerecht ist. Das verwirklichte Prinzip "Einer-für-Alle" ist insbesondere angesichts der beschriebenen zusätzlichen Herausforderungen zielführend. Der Rückgriff auf eine zugleich von Land und Kommunen getragene Einrichtung hat sich bewährt. Vergaberechtliche Aspekte und die Einflussnahmemöglichkeiten der Träger sprechen für die Realisierung als Anstalt öffentlichen Rechts.

## **B Besonderer Teil**

### **Zu § 1**

Absatz 1 enthält den formalen Akt der Errichtung einer rechtsfähigen Anstalt gemäß § 21 i.V.m. §§ 18 bis 20 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), sowie die Bestimmung des Namens der Anstalt.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist errichtende Körperschaft und zugleich neben anderen Träger der Anstalt. Es handelt sich aufgrund der nicht ausschließlichen Trägerschaft des Landes nicht um eine Einrichtung des Landes im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes. Die Anstalt wird der allgemeinen Aufsicht des Landes unterliegen und daher von § 1 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit § 21 des Landesorganisationsgesetzes erfasst.

Die Bezeichnung „d-NRW AöR“ lehnt sich an die Bezeichnung der bisherigen d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG, deren Aufgaben von der AöR übernommen werden, an. Die Marke „d-NRW“ ist eingeführt und bekannt, sodass keine Gründe für eine Veränderung vorliegen.

Absatz 2 benennt die Träger der Anstalt. Neben dem Land Nordrhein-Westfalen können ausschließlich Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände des Landes Träger der Anstalt werden. Diese weiteren Träger neben dem Land Nordrhein-Westfalen werden vom Gesetz als „kommunale Träger“ bezeichnet. Der Beitritt der kommunalen Träger ist freiwillig. Es besteht ein gesetzlicher Aufnahmeanspruch.

Ziel der Möglichkeit zur Beteiligung der kommunalen Träger ist es, die Anstalt perspektivisch zum primären Ansprechpartner für kommunal-staatliche IT-Kooperationen zu machen und in der Organisationsstruktur den kooperativen Ansatz zu betonen. Die gemeinsame Trägerschaft entspricht der derzeitigen Ausgestaltung in den existierenden privatrechtlichen Gesellschaften. Die Trägerschaft erlaubt es der Anstalt, im Wege der Inhouse-Beauftragung ohne eine vorherige (europaweite) Ausschreibung tätig zu werden und Leistungen für ihre Träger zu erbringen. Die Aufnahme anderer Träger ist nicht vorgesehen.

### **Zu § 2**

Nach Absatz 1 ist eine einseitige Erklärung erforderlich, aber auch ausreichend, die zum 30. September des Jahres zugegangen sein muss, damit die Trägerschaft zum 1. Januar des darauffolgenden Jahres beginnt.

Es besteht ein gesetzlicher Aufnahmeanspruch, d. h., die Erklärung ist nicht an die Zustimmung der Anstalt oder der Aufsichtsbehörde geknüpft. Mit dem Wirksamwerden des Beitritts tritt der kommunale Träger gemäß seinem Anteil am Stammkapital in die Rechte und Pflichten als Anstaltsträger ein. Die für den Beitritt erforderliche Gremiumsentscheidung fällt nicht unter die in § 115 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496) geändert worden ist, aufgezählten Fallgestaltungen. Ein Anzeigeverfahren ist daher nicht erforderlich.

Absatz 2 verdeutlicht, dass die Mitwirkung der kommunalen Träger freiwillig und eine Beendigung der Trägerschaft möglich ist. Ausreichend ist eine Kündigung, die nicht an das Vorliegen bestimmter Voraussetzungen gekoppelt ist. Im Interesse der Rechtssicherheit ist es geboten, den Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigungserklärung zu normieren.

Aufgrund des Freiwilligkeitsprinzips steht die Vorschrift mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung aus Artikel 78 Absatz 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GV. NRW. S. 127), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 499), in Einklang. Die Regelung löst das Verfahren nach Artikel 78 Absatz 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit dem Konnexitätsausführungsgesetz nicht aus. Mit der Anstaltsträgerschaft werden keine konnexitätsrelevanten Aufgaben übertragen; die Anstalt wird als unterstützende Einrichtung im Auftrag ihrer Träger tätig.

Die gewählte Regelungssystematik entspricht der Wesentlichkeitstheorie, nach der im Bereich der Normsetzung „wesentliche Entscheidungen“ durch das Parlament selbst getroffen werden müssen. Der Kreis der Anstaltsträger ist gesetzlich abschließend definiert, ebenso ist der Mechanismus des Beitritts festgelegt. Durch die gewählten Fristenregelungen wird dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgrundsatz entsprochen und Transparenz über die Anstaltsträger in einem bestimmten Zeitpunkt hergestellt. Die Aufzählung der kommunalen Träger im Gesetz wäre nicht praktikabel, da dies mit einem fortlaufenden gesetzlichen Änderungsbedarf bei einer Veränderung der Trägerstruktur durch den Beitritt weiterer Gemeinden und Kreise verbunden wäre.

### Zu § 3

Satz 1 regelt den Übergang des gesamten Vermögens der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft auf die Anstalt. Die d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und die d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft sind in der Folge nicht mehr existent; eine Abwicklung bzw. Liquidation ist aufgrund der Rechtsnachfolge entbehrlich.

Die d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG ist diejenige Einrichtung, die derzeit das operative Geschäft von d-NRW verantwortet. Die Funktion der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft ist darauf begrenzt, als Komplementärin der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG zu agieren und deren Geschäftsführung zu übernehmen. Eine Rechtsnachfolge hinsichtlich der d-NRW Public Konsortium GbR ist nicht vorgesehen. Die d-NRW Public Konsortium GbR endet aufgrund einer entsprechenden Regelung in ihrer Satzung mit dem Ende der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und wird liquidiert.

Das vom Übergang nach Satz 1 erfasste Vermögen kann den zu erstellenden Bilanzen entnommen werden. Die d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und die d-NRW Besitz GmbH Verwaltungsgesellschaft haben eine Schlussbilanz und die Anstalt eine Eröffnungsbilanz zu erstellen.

Die Anstalt wird gemäß Satz 2 Gesamtrechtsnachfolgerin der beiden bestehenden Gesellschaften und tritt in alle Rechte und Pflichten ein. Dies betrifft insbesondere auch den Grundlagenvertrag mit der d-NRW Betriebs-GmbH & Co KG. Der Grundlagenvertrag soll allerdings noch vor Inkrafttreten des Gesetzes dergestalt geändert werden, dass lediglich die Bestandspflege bereits laufender Projekte für einen begrenzten Zeitraum ermöglicht wird.

#### Zu § 4

Laut Absatz 1 Satz 1 wird die Anstalt von den Trägern, also dem Land Nordrhein-Westfalen sowie den kommunalen Trägern, mit einem Stammkapital ausgestattet. Durch die konkrete Ausgestaltung der Regelung ist ein Anwachsen des Stammkapitals möglich, aber in der absoluten Höhe begrenzt.

Das Land Nordrhein-Westfalen bringt seinen Anteil in Höhe von einer Million Euro am Stammkapital durch den Vermögensübergang auf. Das einzubringende Stammkapital der beitretenden Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände ist mit jeweils 1 000 Euro so bemessen, dass die Einzahlungsverpflichtung keine relevante finanzielle Hürde darstellt.

Soweit das Eigenkapital der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz GmbH Verwaltungsgesellschaft zum Umwandlungszeitpunkt den Betrag des Stammkapitals von einer Million Euro übersteigt, wird der überschießende Eigenkapitalanteil in der freien Rücklage der Anstalt ausgewiesen. Soweit das Eigenkapital der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und der d-NRW Besitz GmbH Verwaltungsgesellschaft zum Umwandlungszeitpunkt den Betrag des Stammkapitals von einer Million Euro unterschreitet, wird der fehlende Eigenkapitalanteil durch das Land Nordrhein-Westfalen als Einlage in das Vermögen der Anstalt geleistet.

Absatz 2 weist die sog. Anstaltslast gemeinschaftlich allen Trägern der Anstalt zu. Anstaltslast meint, dass der Träger sicherstellt, dass die Anstalt für die Dauer ihres Bestehens als Einrichtung funktionsfähig bleibt. Sie regelt lediglich das Innenverhältnis zwischen Anstaltsträger und Anstalt und begründet keinen subjektiven Anspruch der Anstalt oder Dritter gegenüber den Anstaltsträgern. Von einer Gewährträgerhaftung wurde im Hinblick auf einen ansonsten bestehenden Konflikt mit dem europäischen Beihilferecht abgesehen. Der Verzicht auf die Gewährträgerhaftung macht deutlich, dass für die kommunalen Träger kein Haftungsrisiko besteht.

Absatz 3 sieht vor, dass der jeweilige Anteil im Falle der Kündigung nach § 2 Absatz 2 unverzinslich zurückgezahlt wird.

#### Zu § 5

§ 5 weist der Anstalt eine allgemeine Satzungsautonomie hinsichtlich aller inneren Angelegenheiten zu. Zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Anstalt wurde nicht nur auf die Vorgabe bestimmter Mindestinhalte oder die Aufstellung eines Genehmigungserfordernisses für die Satzung verzichtet, sondern auch davon abgesehen, die erste Satzung durch das die Rechtsaufsicht führende Ministerium zu erlassen. Ergänzende Regelungen können in der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat (§ 8 Absatz 8) und in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (§ 10 Abs. 2 Satz 1) getroffen werden, die nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 vom Verwaltungsrat zu erlassen sind.

## Zu § 6

Die Anstalt soll ihre Träger beim Einsatz von Informationstechnik in der öffentlichen Verwaltung unterstützen. Der europäischen Definition von E-Government folgend, wird dabei ein weites Verständnis zu Grunde gelegt. Danach versteht man unter E-Government den Einsatz der Informationstechnologien in öffentlichen Verwaltungen in Verbindung mit organisatorischen Änderungen, um öffentliche Dienste zu verbessern und die Gestaltung und Durchführung staatlicher Politik zu erleichtern. Die Elektronisierungsvorstellungen betreffen bei diesem Konzept sowohl verwaltungsinterne Vorgänge – seien sie inner- oder zwischenbehördlich – als auch die Interaktion zwischen Verwaltung und „Außenwelt“.

Wie auch in der bisherigen Struktur und bei den derzeit existierenden Gesellschaften wird der Schwerpunkt auf der Begleitung von Projekten liegen, die ebenenübergreifend auszugestalten sind, also eine Vernetzung der IT zwischen staatlicher und kommunaler Ebene betreffen. Diese Zielsetzung wird durch die gemeinsame staatlich-kommunale Trägerschaft dokumentiert. Der Nutzen der Anstalt liegt vor allem in der Realisierung von Synergien, der Bündelung und Bereitstellung von IT-Know-how, der Förderung und Vereinfachung von IT-Kooperationen und der Sicherstellung des Betriebs gemeinschaftlicher IT- Systeme. Letztlich geht es dabei stets um informationstechnische Leistungen, die der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben dienen.

Primärer Adressatenkreis der Leistungen, die die Anstalt anbietet, sind ihre Träger. Für diese kann die Anstalt im Wege der Inhouse-Beauftragung ohne eine vorherige (europaweite) Ausschreibung tätig werden und Leistungen erbringen. Soweit diese originäre Funktion nicht beeinträchtigt wird, ist die Anstalt berechtigt, Leistungen für andere öffentliche Stellen zu erbringen. Der Begriff der öffentlichen Stellen umfasst dabei Behörden, Organe der Rechtspflege und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen des Bundes und der Länder. Ebenfalls umfasst sind Gemeinden, Gemeindeverbände sowie sonstige der Aufsicht des Bundes oder der Länder unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts und Rechtspersonen des privaten Rechts, die von öffentlichen Stellen beherrscht werden.

## Zu § 6 Absatz 2

Absatz 2 sieht vor, dass die Anstalt perspektivisch neben ihren originären Aufgaben operative Unterstützungseinheit für den IT-Kooperationsrat gemäß § 21 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen wird. Die Anstalt kann den IT-Kooperationsrat so dauerhaft bei der koordinierten Umsetzung und Steuerung der kommunal-staatlichen IT-Kooperation unterstützen. Damit lässt sich zugleich eine Stärkung der Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit des IT-Kooperationsrates herbeiführen.

## Zu § 6 Absatz 3

Die Funktionsweise der Anstalt verändert sich im Vergleich zur bisherigen Situation nicht. Es besteht ein auftragsbasiertes Leistungsaustauschverhältnis zwischen Auftraggeber (Land, Kommunen oder andere öffentliche Stellen) und der Anstalt als Auftragnehmer. Dabei gilt der Grundsatz der Freiwilligkeit der Inanspruchnahme der Anstalt durch die Auftraggeber. Es ist vorgesehen, dass die Leistungen der Anstalt gegenüber ihren Trägern aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erbracht werden. Dies entspricht dem Charakter der Tätigkeiten der Anstalt als Unterstützung der Träger bei der Wahrnehmung ihrer öffentlichen Aufgaben und der Zielsetzung, – wie in den bisherigen Strukturen – eine längerfristige Zusammenarbeit zu begründen.

## Zu § 7

Diese Vorschrift nennt als Organe der Anstalt den Verwaltungsrat sowie die Geschäftsführung. Für die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer wird zur sprachlichen Vereinfachung bei gleichzeitiger Wahrung der geschlechtsspezifischen Gesetzesterminologie der Begriff der Geschäftsführung verwendet. Nähere Regelungen zu den Organen finden sich in den nachfolgenden Vorschriften.

## Zu § 8

§ 8 enthält Vorschriften über die Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Anstalt.

Nach Absatz 1 besteht der Verwaltungsrat aus dreizehn Mitgliedern, die teils dem kommunalen Bereich und teils dem Landesbereich zugeordnet sind. Dies entspricht der staatlich-kommunalen Ausrichtung der Anstalt und der gemeinsamen Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen und der kommunalen Träger. Eine Veränderung der Anzahl in Abhängigkeit von der Anzahl der kommunalen Träger ist nicht vorgesehen.

Die Festschreibung einer Anzahl von dreizehn Mitgliedern sichert die Funktionsfähigkeit des Gremiums. Die Wahl einer ungeraden Anzahl von Mitgliedern erleichtert die Beschlussfassung und stellt aufgrund der Benennungsrechte der Absätze 2 und 3 einen maßgeblichen Einfluss des Landes innerhalb der Anstalt sicher.

Nach Absatz 2 werden die sechs Vertreter der kommunalen Träger im Verwaltungsrat durch die kommunalen Spitzenverbände benannt. Den kommunalen Spitzenverbänden, in denen die kommunalen Träger als Mitglieder organisiert sind, kommt eine Vertretungsfunktion für die kommunalen Interessen zu. Ob die kommunalen Spitzenverbände eigene Vertreter benennen oder Vertreter aus den Trägerkommunen, ist nicht vorgegeben, sondern der Willensbildung und Entscheidung der kommunalen Träger und der kommunalen Spitzenverbände vorbehalten.

Die übrigen sieben Mitglieder des Verwaltungsrats werden gemäß Absatz 3 vom Land benannt. Um die unterschiedlichen Interessen des Landes hinsichtlich der Anstalt abzubilden, sollen dabei bestimmte Vorgaben berücksichtigt werden. Das Land soll im Verwaltungsrat mindestens durch das für Inneres zuständige Ministerium (aufgrund der Zuständigkeit für Kommunalangelegenheiten), durch das Finanzministerium (aufgrund der finanziellen Beteiligung des Landes) und durch die oder den Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnik (aufgrund des thematischen Schwerpunkts der Aufgaben der Anstalt und der Verbindung zum IT-Kooperationsrat) repräsentiert sein.

Nach Absatz 4 Satz 1 werden alle Mitglieder des Verwaltungsrates von der Landesregierung bestellt. Die Bestellung erfolgt für fünf Jahre, was eine kontinuierliche Arbeit im Verwaltungsrat sichert. Um die Beschlussfähigkeit des Verwaltungsrates auch im Verhinderungsfall zu sichern, ist nach Satz 2 jeweils ein stellvertretendes Mitglied zu benennen.

Unbenommen bleibt nach Absatz 5 Satz 1 das Recht des Vorschlagsberechtigten, eine Abberufung vorzunehmen und in diesem Fall für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zu benennen.

Absatz 6 regelt die Wahl einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters. Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden werden vom Gesetz nicht bestimmt; sie können nach den Bedürfnissen der Anstalt durch Geschäftsordnung oder Satzung ausgestaltet werden. Um die kommunal-staatliche Ausrichtung der Anstalt und die gemeinsame Trägerschaft zu dokumentieren, ermöglicht der Verzicht auf bestimmte „Vorrechte“ des Vorsitizes auch ein Modell, in dem die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter jeweils im Wechsel vom Land bzw. den kommunalen Trägern gestellt werden.

Der Verwaltungsrat entscheidet nach Absatz 7 grundsätzlich mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Besondere Quoren für einzelne Entscheidungen können in der Satzung vorgesehen werden.

Details zum Verfahren im Verwaltungsrat, z. B. zu Fristen, Beschlussfähigkeit, Umlaufbeschlüssen, Sonderregelungen für Eilfälle und Ähnlichem, können durch die Geschäftsordnung ausgestaltet werden, Absatz 8.

Absatz 9 regelt, dass die in den Verwaltungsrat bestellten Beamtinnen und Beamte ihre Aufgaben im Hauptamt wahrnehmen.

Nach Absatz 10 nimmt die Geschäftsführung in beratender Funktion an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Zu § 9

§ 9 regelt die Aufgaben des Verwaltungsrates der Anstalt.

Der Verwaltungsrat entscheidet über die grundsätzlichen Angelegenheiten der Anstalt, während die laufenden Geschäfte dem Geschäftsführer nach Maßgabe des Gesetzes und in dem vom Verwaltungsrat durch Satzung oder Geschäftsordnung festgelegten Rahmen überantwortet ist (§ 10 Absatz 2). Absatz 1 enthält eine Aufzählung der Gegenstände, über die der Verwaltungsrat Beschlüsse fassen kann. Der Katalog ist nicht abschließend („insbesondere“).

Absatz 2 weist dem Verwaltungsrat die Aufgabe des Vorgesetzten für die Geschäftsführung zu.

Absatz 3 enthält eine Vertretungsregelung des Vorsitizes des Verwaltungsrates gegenüber der Geschäftsführung.

Zu § 10

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die Geschäftsführung aus der oder dem Vorsitzenden der Geschäftsführung und einer allgemeinen Vertreterin oder einem allgemeinen Vertreter besteht. Nach Satz 2 wird die Geschäftsführung für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt, wobei eine erneute Bestellung zulässig ist.

Nach Absatz 2 ist die Geschäftsführung für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Verwaltungsrat zugewiesen sind; hierzu zählen insbesondere die laufenden Angelegenheiten und die Vertretung der Anstalt nach außen. Absatz 2 regelt nicht nur die allgemeinen von der Geschäftsführung zu beachtenden Grundsätze, sondern verweist auch auf die Satzung der

Anstalt und auf die vom Verwaltungsrat nach § 9 Abs. 1 Nummer 1 zu erlassende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

Absatz 3 enthält eine Unterrichtungspflicht der Geschäftsführung gegenüber dem Verwaltungsrat in allen wichtigen Angelegenheiten der Anstalt. Sie hat die Beschlüsse des Verwaltungsrates vorzubereiten und auszuführen.

Nach Absatz 4 ist die oder der Vorsitzende der Geschäftsführung Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten. Sämtliche Fragen der Personalführung werden von ihr oder ihm, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates nach § 9 Absatz 1 Nummer 9 und 10, wahrgenommen.

zu § 11

Die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung der Anstalt richten sich - wie bislang für die d-NRW Besitz-GmbH & Co.KG vorgegeben - nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (§§ 238 ff. HGB).

Die Vorgabe des Absatz 2 Satz 1, kostendeckende Entgelte zu erheben, entspricht der heutigen Situation und der unveränderten Grundfunktion der Anstalt, die auf Grundlage von Aufträgen tätig wird. Das Ziel der Kostendeckung nach Satz 1 schließt nicht aus, dass die Entgelte eine Gewinnmarge enthalten bzw. am Ende des Geschäftsjahres ein Gewinn der Anstalt ausgewiesen wird. Die Gewinnerzielung darf jedoch nicht vorrangiges Ziel der Anstalt sein. Eine auskömmliche Preiskalkulation ist erforderlich, um Zeiten einer schlechteren Auslastung der Anstalt ausgleichen und eine Rücklage zum Verlustausgleich oder für Investitionen bilden zu können. Die Anstalt finanziert sich allein aus den Erlösen der Auftragsverhältnisse. Darüber hinaus gehende Zuwendungen erhält die Anstalt nicht.

Zu § 12

Die Vorgaben zum Wirtschaftsjahr und zum Jahresabschluss orientieren sich an den Vorgaben der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. September 2014 (GV. NRW. S. 616).

Zu § 13

Der Public Corporate Governance Kodex wird als Maßstab guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung und Kontrolle verstanden. Er soll insbesondere dazu dienen, Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten auf Seiten des Landes und der Beteiligungsgesellschaften (hier: Anstalt) festzulegen und zu definieren. Um eine Kontrolle der Einhaltung des Kodex zu gewährleisten, haben die Geschäftsführung und der Verwaltungsrat nach Satz 2 jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen des Kodexes entsprochen wurde und wird. Soll von den Empfehlungen des Kodex abgewichen werden, ist dies nach Satz 3 nachvollziehbar zu begründen. Die Erklärung ist nach Satz 4 als Teil des Corporate Governance Berichts zu veröffentlichen.

## Zu § 14

Eine allgemeine Aufsicht ist ausreichend, um eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Anstalt sicherzustellen. Eine Fachaufsicht ist hingegen nicht geboten, da der Anstalt keine Aufgaben übertragen werden.

Die Aufsicht des Landes bewirkt u.a., dass bestimmte landesrechtliche Vorgaben zur Anwendung kommen, die allein auf bestehende Aufsichtsrechte abstellen (z. B. das Landesgleichstellungsgesetz oder das Landespersonalvertretungsgesetz).

## Zu § 15

Die Satzung und ihre Änderungen sowie alle sonstigen Bekanntmachungen sind im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen zu veröffentlichen.

## Zu § 16

§ 16 enthält Vorschriften für den Übergang des Personals von den bisherigen Gesellschaften in die Anstalt. Wegen des damit verbundenen Eingriffs in die Rechte der Beschäftigten und zur Gewährleistung der Kontinuität der Tätigkeit der bisherigen Gesellschaften regelt Absatz 1 den Übergang der bisherigen Beschäftigungsverhältnisse der bei der d-NRW Besitz-GmbH & Co. KG und bei der d-NRW Besitz-GmbH Verwaltungsgesellschaft tätigen Beschäftigten. Die Anstalt tritt in alle Rechte und Pflichten des bisherigen Arbeitgebers ein. Für die übergeleiteten Beschäftigten wird die Wahrung des Besitzstandes vorgesehen.

Nach Absatz 2 sind betriebsbedingte Beendigungskündigungen im Zusammenhang mit der Personalüberleitung für eine Dauer von fünf Jahren unzulässig. Der Ausschluss betriebsbedingter Beendigungskündigungen bei der Überleitung der Beschäftigten stellt eine soziale Schutzvorschrift dar.

Die in Absatz 3 geregelte Anrechnung von Beschäftigungszeiten soll sicherstellen, dass keine Schlechterstellung erfolgt.

Die Regelung des Absatzes 4 gewährleistet, dass der Anspruch der übergeleiteten Beschäftigten auf eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder gesichert bleibt. Hierfür hat die Anstalt sicherzustellen, dass die dafür erforderlichen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden beziehungsweise erhalten bleiben.

## Zu § 17

Um den Gemeinden, Kreisen und Landschaftsverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen einen Beitritt bereits im Jahr 2017 zu ermöglichen, ist der rückwirkende Beitritt zum 1. Januar 2017 möglich. Abweichend von § 2 Absatz 1 muss die Beitrittserklärung daher nicht bis zum 30. September 2016 vorliegen.

Absatz 2 ermöglicht eine Beitrittserklärung vor Inkrafttreten. Diese wird unmittelbar mit Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Folge wirksam, dass die Anstalt in ihrem Errichtungszeitpunkt keine reine Landes-, sondern eine Mehrträgeranstalt ist.

Zu § 18

Zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Anstalt unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes wird die Kompetenz der Aufsichtsbehörde, die Aufgaben des Verwaltungsrates der Anstalt bis zur vollständigen Bestellung des Verwaltungsrates wahrzunehmen, statuiert.

Zu § 19

Diese Vorschrift enthält die Inkrafttretensregelung und eine Berichtspflicht der Landesregierung gegenüber dem Landtag.

# Sitzungsvorlage

Datum: 08.09.2016  
Drucksache Nr.: 16/0304

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	26.10.2016	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich IT-Sicherheitsbeauftragte**

## Beschlussvorschlag:

1. Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, die Beteiligung an der interkommunalen Zusammenarbeit zu beschließen und den Bürgermeister zu ermächtigen, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung einzugehen.
2. Gleichzeitig empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Rat der Stadt Sankt Augustin die Einrichtung der dafür erforderlichen Stellen im Stellenplan 2016/2017.

<b>Arbeitsplatz- nummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>Stellenplan- ausweisung</b>	<b>Produkt</b>
0.10/1	IT-Sicherheitsbeauftragte/r	EG 11 (Vollzeit)	01-03-03
0.10/2	IT-Sicherheitsbeauftragte/r	EG 11 (Vollzeit)	01-03-03
0.10/3	Sachbearbeiter/in IT-Sicherheit	EG 9 (Vollzeit)	01-03-03

## Sachverhalt / Begründung:

Die Kommunen Sankt Augustin, Alfter, Bad Honnef, Niederkassel und Wachtberg beabsichtigen, im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit gemeinsam Personal zwecks Etablierung und Betrieb eines IT-Sicherheitsmanagements einzustellen.

Die Bedrohung durch Hackerangriffe und Schadsoftware nimmt exponentiell zu. Nicht nur der Deutsche Bundestag wurde bereits Ziel von Schadsoftware, sondern es wurden auch etliche Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis bereits angegriffen und erlitten drastische Schäden (Datenabfluss/ Löschungen etc.). Teilweise mussten Ermittlungsbehörden eingeschaltet

werden. Neben Hackerangriffen nehmen auch die Angriffe mit Viren und Trojanern erheblich zu. Überregional bekannte Beispiele sind die Ausfälle im Krankenhaus Neuss und der mehrtägige Totalausfall des Landschaftsverbands Rheinland. Beide fielen einem Erpressungstrojaner zum Opfer.

Die Netzwerke der Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis sind gegen diese Bedrohungen vielfach nicht oder nicht hinreichend geschützt. Einschneidende Sofortmaßnahmen, wie E-Mail-Filter, sorgen zwar übergangsweise für etwas mehr Sicherheit, können jedoch bei der nächsten Bedrohung schon wieder wirkungslos sein. Dies liegt daran, dass täglich über 50.000 neue Bedrohungen hinzukommen, die von den Schutzsoftwareherstellern nicht schnell genug verarbeitet werden können. Daher ist, neben dem Aufbau einer Sicherheitsstruktur inkl. der dazugehörigen Konzepte, die Etablierung eines kontinuierlichen Sicherheitsmanagements mit benannten IT-Sicherheitsbeauftragten dringend erforderlich. Hierfür muss geschultes Personal zur Verfügung gestellt werden. So hat beispielsweise das Land NRW selbst die Dringlichkeit erkannt und in 2016 u.a. 60 zusätzliche Stellen für IT-Sicherheitsbeauftragte eingerichtet.

Das 2015 verabschiedete IT-Sicherheitsgesetz des Bundes verpflichtet die Betreiber kritischer Infrastrukturen (z.B. Kraftwerke, Krankenhäuser, Telekommunikationsanbieter, Rechenzentren) zur Einrichtung dem Stand der Technik entsprechender angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz von IT-Systemen und Daten. Ein dedizierter IT-Sicherheitsbeauftragter gehört dazu.

Kommunalverwaltungen sind bisher noch nicht als kritische Infrastruktur eingestuft, aber gemäß § 10 Absatz 3 Landesdatenschutzgesetz NRW haben Kommunen ein IT-Sicherheitskonzept zu erarbeiten, in dem die getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu benennen sind. Eine Abfrage des damaligen Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit (LDI) im Jahre 2015 ergab, dass ein Drittel der befragten Kommunen kein entsprechendes Sicherheitskonzept vorweisen konnte. Es wird jedoch von Seiten des LDI erwartet, dass sich die Gemeinden an etablierten Informationssicherheitsmanagementsystemen orientieren. Diese setzen jeweils einen namentlich benannten IT-Sicherheitsbeauftragten voraus.

Die Stadt Sankt Augustin ist ihrer Verpflichtung bisher durch die Einrichtung eines IT-Sicherheitsteams durch Beschluss des Verwaltungsvorstandes vom 06.11.2012 nachgekommen. Die Verwaltung ist dabei einem Vorschlag des Rechnungsprüfungsamtes aus dem Prüfbericht IuK 2012 gefolgt.

Mit Zunahme der Bedrohungen und zunehmender Komplexität des IT-Sicherheitsmanagements ist es jedoch ratsam, einen dedizierten IT-Sicherheitsbeauftragten mit der Thematik zu beauftragen. Nicht zuletzt deshalb, da diese Aufgabe zum einem sehr zeitintensiv ist und andererseits auch spezielles Know-how erfordert.

Ausgehend von einer Anfrage der Stadt Bad Honnef, ob Interesse an einer Zusammenarbeit besteht, wurden verschiedene Lösungsansätze geprüft und bewertet. Hierbei stellte sich heraus, dass eine eventuelle interkommunale Zusammenarbeit mehrerer Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis die effektivste und kostengünstigste Lösung ist. Zudem fördert eine solche Kooperation beträchtliche Synergieeffekte.

Nach zweckverbandsweiter Abfrage im civitec fanden sich folgende interessierte Kommunen zusammen:

- Alfter
- Bad Honnef
- Niederkassel
- Sankt Augustin
- Wachtberg

Nach Durchführung eines ersten Orientierungsgesprächs wurden die IT-Experten der betreffenden Kommunen beauftragt, die Aufgaben der ggf. neu einzurichtenden Stellen im Rahmen eines 2-tägigen Workshops zu definieren. Das Ergebnis wurde mit anderen IT-Sicherheitsbeauftragten abgestimmt. Der daraus resultierende Aufgabenkatalog ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Weiterhin haben sich die teilnehmenden Parteien darauf geeinigt, dass gemeinsame IT-Sicherheitsbeauftragte nur dann Synergien erzeugen, wenn sie in jeder Gemeinde nach dem gleichen Informationssicherheitsmanagementsystem vorgehen. In diesem Fall einigte man sich auf das kommunale ISIS12 (KISIS12).

Nach weiteren Sitzungen der Verwaltungsexperten wurde von den Verwaltungsspitzen der 5 Kommunen am 15.08.2016 gemeinsam beschlossen, die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich IT-Sicherheitsbeauftragte, vorbehaltlich der Zustimmung durch die Räte der beteiligten Kommunen, verbindlich einzugehen.

Es wurde ein Bedarf von zwei Informatikern und einer Verwaltungskraft ermittelt. Eine Anfrage bei der KGST ergab, dass die Diplom-Informatiker nach E11 und die Verwaltungskraft nach E9 vergütet werden sollten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass der Personalbedarf nach erfolgtem Aufbau der IT-Sicherheitsstruktur in den folgenden Jahren geringer wird. Da der IT-Bereich ständigen Wandlungen und Weiterentwicklungen unterliegt, muss auch eine fortwährende Anpassung der Sicherheitssysteme erfolgen. Zudem ist das Informationssicherheitsmanagement keine einmalige Aufgabe, sondern durchläuft einen ständigen Wiederholungszyklus (Demingkreis oder auch PDCA-Zyklus). Aus diesem Grunde wird von einem dauerhaften Bedarf von 3 Stellen ausgegangen.

Es ist geplant, das Personal im Stellenplan der größten Kommune Sankt Augustin zu führen und die Kosten auf die teilnehmenden Städte und Gemeinden kostendeckend umzulegen.

Die abzurechnenden Kosten setzen sich zusammen aus Personal-, Sach- und Gemeinkosten. Die Ermittlung wurde mit Hilfe des KGSt-Berichts 16/2015 „Kosten eines Arbeitsplatzes 2015/2016“ vorgenommen. Die dort veröffentlichten Zahlen ergaben folgende Kalkulation:

Kosten nach KGST für Arbeitsplatz E9:	81.460,00 Euro
Kosten nach KGST für Arbeitsplatz E11:	100.780,00 Euro
Kosten nach KGST für Arbeitsplatz E11:	100.780,00 Euro
Gesamt:	283.020,00 Euro

Ein Teil des Aufwands entsteht völlig unabhängig von der Größe der teilnehmenden Gemeinden. Dies soll sich in einem Sockelbetrag in Höhe von 20 % in der Abrechnung widerspiegeln. Dieser Betrag ist für alle Gemeinden gleich hoch. Da mit zunehmender Einwohnerzahl auch die Anzahl und Komplexität der IT-Systeme steigt, sollen die restlichen 80 % anhand der Einwohnerzahl verteilt werden. Dieser Betrag reduziert sich jedoch wieder, so-

fern Eigenbetriebe / Sonderbetriebe der beteiligten Kommunen ebenfalls Leistungen abrufen. Diese werden dann spitz abgerechnet.

Der Zweckverband civitec bedient sich zur Abrechnung mit seinen Verbandsgemeinden der jeweils gültigen Einwohnerzahlen des IT.NRW. Aufgrund dessen werden diese hier ebenfalls zu Grunde gelegt. Es ergeben sich daraus folgende Schlüssel:

Alfter	23.153
Bad Honnef	25.078
Niederkassel	37.025
Sankt Augustin	54.631
Wachtberg	19.964

Für die einzelnen Kommunen ergeben sich damit folgende Aufwendungen pro Jahr:

Kommune	Einwohner	20%	80%	Gesamt
Alfter	23.153	11.320,80 €	32.794,35 €	44.115,15 €
Bad Honnef	25.078	11.320,80 €	35.520,96 €	46.841,76 €
Niederkassel	37.025	11.320,80 €	52.442,91 €	63.763,71 €
Sankt Augustin	54.631	11.320,80 €	77.380,39 €	88.701,19 €
Wachtberg	19.964	11.320,80 €	28.277,39 €	39.598,19 €
Gesamt	159.851	56.604,00 €	226.416,00 €	283.020,00 €

Somit ist die Maßnahme wirtschaftlich. Die Aufwendungen sind geringer, als selbst einen eigenen IT-Sicherheitsbeauftragten einzustellen. Gleichzeitig werden aber zusätzliche Synergien erzielt.

Es bleibt abzuwarten, ob diese Beträge in Zukunft mehrwertsteuerpflichtig sind.

Die räumliche Unterbringung der 3 Mitarbeiter/Innen soll langfristig in Sankt Augustin erfolgen. Da dort zurzeit jedoch keine ausreichenden räumlichen Ressourcen zur Verfügung stehen, sollen sie vorübergehend (bis Sommer 2018) bei der Stadt Bad Honnef untergebracht werden.

Damit die beteiligten Kommunen die o. g. Regelungen im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit treffen können, bedarf es einer gemeinsam zu unterzeichnenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Hier werden die Fakten, wie Personalbedarf, Abrechnungsmodus und unterbringende Gemeinde festgelegt. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Aufsichtsbehörde genehmigt werden. Sie tritt einen Tag nach Bekanntmachung durch den Landrat in Kraft.

In Vertretung

  
Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Mittel stehen hierfür bislang nicht zur Verfügung. Es ist ein über- oder außerplanmäßiger Aufwand erforderlich. Darüber hinaus müssen Mittel im Zuge der Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplans bereitgestellt werden.

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf            €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan            zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

- über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits            € veranschlagt; insgesamt sind            € bereit zu stellen. Davon entfallen            € auf das laufende Haushaltsjahr.

# Sitzungsvorlage

Datum: 25.07.2016  
Drucksache Nr.: 16/0245

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

**Verkauf von Produkten der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft (RSVG) und Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft (RSAG); Kfz-Angelegenheiten/Führerscheinangelegenheiten und Ausländerangelegenheiten für den Rhein-Sieg-Kreis**

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss fasst folgende Beschlüsse:

1. Der Verkauf von Produkten der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft (RSVG) wird eingestellt.
2. Der Verkauf von Produkten der Rhein-Sieg-Abfallgesellschaft (RSAG) wird eingestellt.

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt

3. den Bericht der Verwaltung hinsichtlich der Aufgabenerledigung (hier: Straßenverkehrs- und Ausländerangelegenheiten) für den Rhein-Sieg-Kreis zur Kenntnis.

## Sachverhalt / Begründung:

### Zu 1.

Im Bürgerservice werden an der Infotheke Produkte der RSVG verkauft. Die Infotheke ist der erste Anlaufpunkt eines jeden Besuchers des Bürgerservice. Aufgrund der hohen Besucherfrequenz und der vielfältigen Aufgaben in diesem Bereich stört der zusätzlich Verkauf von Fahrkarten die Arbeitsabläufe. Aufgrund der Tatsache, dass ein Fahrkartenautomat in unmittelbarer Nähe des Bürgerservice an der Haltestelle „Sankt Augustin Zentrum“ vorhanden ist, empfiehlt die Stadtverwaltung in Anlehnung an den Beschluss des Unterausschusses „Haushaltskonsolidierung“ vom 06.07.2016 den Fahrkartenverkauf zu Beginn des Jahres 2017 einzustellen.

## Zu 2.

Im Bürgerservice werden an der Infotheke Produkte der RSAG verkauft. Wie schon zu Punkt 1 ausgeführt, stört der zusätzliche Verkauf von Produkten, hier Beistell- und Kompostsäcke, die Arbeitsabläufe an der stark frequentierten Infotheke. Da sich mehrere Verkaufsstellen auf Sankt Augustiner Stadtgebiet befinden (z.B. Hit-Markt auf der Alten Heerstraße, REWE-Markt auf der Schulstraße, Edeka-Aktiv-Markt auf der Kölnstraße, Luhmer - Lotto/Toto - auf der Burgstraße und Meier – Schreibwaren auf der Mittelstraße), empfiehlt die Stadtverwaltung, den Verkauf von Produkten der RSAG zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzustellen.

## Zu 3. Aufgabenerledigung für den Rhein-Sieg-Kreis

### **Kfz-Angelegenheiten/Führerscheinangelegenheiten**

#### a) Außerbetriebsetzung von Kfz

Die Zuständigkeit für die Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen liegt nach § 14 der Verordnung über die Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) bei der Zulassungsbehörde. Dies ist im vorliegenden Fall die Straßenverkehrsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises. Eine Zuständigkeit der Meldebehörde ist gesetzlich nicht gegeben.

Aus dem Servicegedanken heraus, wird diese Aufgabe seit vielen Jahren durch den Bürgerservice wahrgenommen. Ursprünglich war dies nur für Privatleute vorgesehen. In den letzten Jahren ist ein Anstieg der Fallzahlen zu verzeichnen, da auch vermehrt Händler diese Möglichkeit im Bürgerservice nutzen, um längere Wartezeiten beim Straßenverkehrsamt zu umgehen. Seitens des RSK wird keine Kostenentschädigung für diese Leistung gezahlt.

Die aufzuwendende Arbeitszeit für diesen Arbeitsvorgang liegt bei ca. 10 Minuten. Im Jahr 2014 lagen die Fallzahlen bei ca. 277 im Jahr 2015 bei ca. 322.

Seitens der Stadtverwaltung wird mit dem Rhein-Sieg-Kreis Kontakt aufgenommen, um zumindest auf eine Kostenerstattung hinzuwirken oder ggf. diese Leistung einzustellen.

#### b) Umschreibung von Fahrzeugpapieren (Kfz- Schein und Kfz-Brief)

Im Jahr 1997 wurde zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Stadt Sankt Augustin ein Personal- und Sachgestellungsvertrag zum Zwecke der Namens- und Anschriftenänderungen in Fahrzeugpapieren abgeschlossen. Eine Kostenerstattung schließt dieser Vertrag im Hinblick auf den geringen Arbeitsaufwand aus.

Dieser Service wird tatsächlich aber sehr stark nachgefragt. Die Fallzahlen in 2014 lagen bei ca. 769 und 2015 bei ca. 692.

Seit einigen Jahren haben sich zudem die Arbeitsabläufe erheblich verändert. Bis ca. 2010 wurde die Straßenverkehrsbehörde anhand einer entsprechenden Bescheinigung, aus der der Wohnortwechsel bzw. die Namensänderung hervorging, informiert. Seit ca. 2011 erfasst die Meldebehörde alle Daten aus den Fahrzeugpapieren (Name, Fahrge-  
stellnummer etc.) über ein Portal online (= „Rhein-Sieg-Kreis Internetgeschäftsvorfälle“)

und sendet die Daten an die Straßenverkehrsbehörde. Dieser Arbeitsvorgang stellt zu dem früheren Verfahren einen drastischen Mehraufwand dar. Pro Umschreibung ist hier mit einem Zeitaufwand von ca. 8 Minuten zu rechnen. Hochgerechnet auf ein Jahr beträgt dies bei 769 Fällen in 2014 ein Zeitaufwand von ca. 102,5 Stunden und im Jahr 2015 ein Zeitaufwand von ca. 92,3 Stunden für ca. 692 Fälle.

Die Stadtverwaltung sieht die Änderung der Fahrzeugpapiere insbesondere hinsichtlich des Servicegedankens als gerechtfertigt an, da der Bürger bei einer Wohnsitzummeldung auch oftmals die Fahrzeugpapiere ändern kann. Allerdings ist der hohe Verwaltungsaufwand, der durch die Erfassung der kompletten Daten entsteht, nicht mehr vertretbar.

Aus diesem Grund wird die Stadtverwaltung versuchen, eine Kostenerstattung durch den RSK zu erwirken. Sollte diese nicht möglich sein, wird die Stadtverwaltung, um den Service für die Sankt Augustiner Einwohner aufrechterhalten können, darauf hinwirken, dass die Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Meldebescheinigung anerkennt und die Daten eigenständig systemseitig erfasst, was zu einer deutlichen Arbeitserleichterung im Bürgerservice führt.

c) Annahme von Führerscheinanträgen (etc.)

Der Bürgerservice nimmt für das Straßenverkehrsamt Führerscheinanträge, Anträge auf begleitendes Fahren ab 17, Erweiterungsanträge etc. entgegen, prüft diese auf Vollständigkeit und leitet sie anschließend an den RSK weiter.

Grundsätzlich ist die Gemeinde gemäß § 22 GO NRW verpflichtet, Anträge entgegenzunehmen und an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

Die Prüfung auf Vollständigkeit ergibt bei den Anträgen, die im Zusammenhang mit der Beantragung/Erweiterung eines Führerscheins liegen, keinen großen Mehraufwand, zumal hier seitens des RSK eine Kostenerstattung erfolgt.

Die Stadtverwaltung empfiehlt diesen Service beizubehalten.

## **Ausländerangelegenheiten**

a) Einbürgerungen

Nach dem Ausführungserlass zum Staatsangehörigkeitsrecht des Landes NRW sind die Kreisordnungsbehörden grundsätzlich für die Einbürgerungen zuständig. Die Kreisordnungsbehörde prüft, ob der Antrag inhaltlich richtig und vollständig ist.

Die Gemeinde ist gemäß § 22 Abs. 3 GO NRW verpflichtet, entsprechende Anträge entgegenzunehmen. Grundsätzlich ergibt sich aus dieser Pflicht im Rahmen der Möglichkeiten (= Personalressourcen) an der ordnungsgemäßen Einleitung des Verfahrens mitzuwirken. Eine Verpflichtung der Gemeinde, die über den Hinweis auf mitzubringende Unterlagen hinausgeht, ergibt sich nicht, da die Prüfungspflicht ausdrücklich der Einbürgerungsbehörde zugewiesen ist.

Tatsächlich weist der Bürgerservice die Antragsteller auf die beizubringenden Unterlagen hin und prüft anschließend die Vollständigkeit der Unterlagen, bevor der Antrag an den

RSK weitergeleitet wird. Der zeitliche Aufwand ist hier sehr hoch, da der Antragsteller im Laufe der Zeit mehrfach beim Bürgerservice vorspricht, weil sich immer wieder Rückfragen beispielsweise hinsichtlich der beizubringenden Unterlagen ergeben.

Im Jahr 2015 lagen die Fallzahlen bei ca. 603 und im ersten Halbjahr 2016 bei 359. Bei einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 30 Minuten liegt der Zeitaufwand für diese Aufgabe bei 301,5 Stunden in 2015 und hochgerechnet auf ein ganzes Jahr bei ca. 359 Stunden in 2016.

In der Praxis zeigt sich auch, dass die Einbürgerungsstelle des RSK die Anträge, die aus deren Sicht nicht vollständig sind, an den Bürgerservice zurückschickt und die Aufgabe, fehlende Unterlagen einzuholen, somit bei den städtischen Mitarbeitern liegt. Darüber hinaus ist zu beobachten, dass Personen, die ihren Antrag direkt beim RSK abgeben wollen, an den Bürgerservice der Stadt Sankt Augustin verwiesen und damit von der zuständigen Stelle weggeschickt werden.

Die Stadtverwaltung wird in Gesprächen mit dem Rhein-Sieg-Kreis darauf hinwirken, dass die Einbürgerungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises die Prüfung auf Vollständigkeit, wie gesetzlich vorgeschrieben, selber durchführt und Personen, die die Beantragung direkt bei der Einbürgerungsstelle vornehmen möchten, nicht abweist.

b) Aushändigung von Aufenthaltstiteln

Das Beantragungsverfahren auf Aufenthaltserlaubnis wird komplett bei der Ausländerbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgewickelt. Nach Abschluss des Verfahrens händigt der Bürgerservice die Aufenthaltstitel aus. Diese Aufgaben sollte insbesondere aus dem Servicegedanken heraus beibehalten werden.

c) Beantragung einer Aufenthaltsgestattung

Die Anträge auf Aufenthaltsgestattung nimmt der Bürgerservice entgegen und leitet sie nach Prüfung auf Vollständigkeit an die Ausländerbehörde weiter.

Die Fallzahlen lagen 2015 bei ca. 46 und im ersten Halbjahr des Jahres 2016 bei 84. Der Anstieg der Beantragungszahlen ist auf die ansteigende Flüchtlingszahl zurückzuführen.

Die Stadtverwaltung empfiehlt, die Entgegennahme der Anträge und die sich anschließende Prüfung zunächst beizubehalten und die Entwicklung der Fallzahlen zu beobachten.

In Vertretung



Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral

hat finanzielle Auswirkungen

Einnahmerückgang bei Punkt 1 (198,10 € in 2015) und Punkt 2 (259,74 € in 2015)

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf        €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan        zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits        € veranschlagt; insgesamt sind        € bereit zu stellen. Davon entfallen        € auf das laufende Haushaltsjahr.

# Sitzungsvorlage

Datum: 15.08.2016  
Drucksache Nr.: 16/0267

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	öffentlich / Vorberatung
Rat	26.10.2016	öffentlich / Entscheidung

---

## Betreff

### Änderung des Stellenplanes

#### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin, den Stellenplan 2016 wie folgt zu ändern:

#### 1. Reduzierung einer Stelle

- 3.05 Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**  
**3.05.10.02 Fachdienst Soziale Dienste/Jugendberufshilfe (Team 2)**

<b>Arbeitsplatznummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>derzeitige Stellenplanausweisung</b>	<b>künftige Stellenplanausweisung</b>
3.05.10.02/02	Sozialarbeiterin, -pädagogin	EG S 12 TVöD-SuE (39 Stunden)	EG S 12 TVöD-SuE (30 Stunden)

#### 2. Aufstockung einer Stelle

- 3.05 Fachbereich Kinder, Jugend und Schule**  
**3.05.10.02 Fachdienst Soziale Dienste/Jugendberufshilfe (Team 2)**

<b>Arbeitsplatznummer</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>derzeitige Stellenplanausweisung</b>	<b>künftige Stellenplanausweisung</b>
3.05.10.02/03	Sozialarbeiterin, -pädagogin	EG S 12 TVöD-SuE (16 Stunden)	EG S 12 TVöD-SuE (33 Stunden)

**3. Einrichtung von zwei neuen Stellen****3. Dezernat III**

Arbeitsplatz- nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
3/02	Sozialplaner/in	EG 13 TVöD (39 Stunden)	05-03-01

**3.05 Fachbereich Kinder, Jugend und Schule****3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe und Jugendarbeit**

Arbeitsplatz- nummer	Bezeichnung	Stellenplanausweisung	Produkt
3.05.20/16	Sachbearbeiter/in	A 10 LBesO A (41 Stunden)	06-03-02 98 %
			06-03-03 2 %

**Sachverhalt / Begründung:****1. Reduzierung einer Stelle und 2. Aufstockung einer Stelle****3.05 Fachbereich Kinder, Jugend und Schule****3.05.10.02 Fachdienst Soziale Dienste/Jugendberufshilfe (Team 2)**

Es ist beabsichtigt, die Fachkräftestunden in der Jugendberufshilfe um acht Wochenstunden zu erhöhen.

Die Jugendberufshilfe erbringt eine Pflichtleistung nach § 13 SGB VIII und hat hierbei die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot für sozial benachteiligte junge Menschen bis 21 und längstens bis 27 Jahren zur beruflichen Orientierung vorzuhalten.

Bei zwei Gruppen sind hier nun weitere Aufgaben hinzugekommen, die zu einer Aufstockung in der Beratungsarbeit der Jugendberufshilfe führen müssen:

**I. Jugendliche und junge Erwachsene mit Fluchthintergrund**

In den Flüchtlingsunterkünften in Sankt Augustin leben aktuell 118 junge Menschen zwischen 16 und 21 Jahren und weitere 59 im Alter von 22 bis 27 Jahren. Hinzu kommen weitere unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die von der Stadt Sankt Augustin im Rahmen der Jugendhilfe untergebracht sind.

Folgende Aufgaben werden von der Jugendberufshilfe für diesen Personenkreis wahrgenommen:

1. Erstkontakt, Beratungsgespräche, im Büro oder aufsuchend

Für die pädagogische Einzelfallarbeit und Unterstützung wird pro Fall mehr Zeit benötigt, da Beratungen mit Übersetzungen stattfinden, verschiedene Einrichtungen im Netzwerk involviert sind und Absprachen durch die Sprachbarriere länger dauern. Zudem sind die Bedarfslagen äußerst individuell und komplex.

2. Individuelle Begleitung und Kontaktaufnahme zu Behörden, Schulen, Maßnahmeträgern und Betrieben

Die einzelnen Schritte müssen häufig persönlich begleitet werden, damit die Hilfesuchenden die Angebote finden und wahrnehmen können.

3. Netzwerkarbeit

Die Teilnahme und Mitwirkung an Arbeitskreisen, Fachgesprächen, Fachtagungen/-fortbildungen, Kooperation mit der WfG findet zur Optimierung der aktuellen Bedarfs- und Angebotslage sowie zu rechtlichen Fragen statt.

4. Beratung von ehrenamtlich Tätigen und pädagogischen Fachkräften aus Schulen und Jugendeinrichtungen, die junge Menschen mit Fluchtgeschichte begleiten.

5. Projektbezogene Arbeit im Kontext Berufsvorbereitung

**Bedarf an zusätzlichen Fachkraftstunden Flüchtlingsarbeit**

Angebote der Jugendberufshilfe	Bedarf in Stunden pro Monat
<b>1. Erstkontakt, Beratungsgespräche, im Büro oder aufsuchend</b>	12,0 Stunden
<b>2. Individuelle Begleitung</b>	5,0 Stunden
<b>3. Netzwerkarbeit</b>	2,5 Stunden
<b>4. Beratung und Kooperation</b>	2,0 Stunden
<b>5. Projektbezogene Arbeit im Kontext Berufsvorbereitung</b>	1,5 Stunden
<b>GESAMT</b>	23,0 Stunden

Perspektivisch wird die Zahl der Hilfesuchenden mit Fluchthintergrund, die zunehmend Sprachkenntnisse erwerben, deutlich steigen. Mit dem Ziel der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt benötigt diese Zielgruppe der Jugendhilfe umfangreiche Beratung zur schulischen und beruflichen Qualifizierung sowie Hilfestellungen bei der Suche nach Praktikumsstellen und Arbeitsplätzen.

## II. Junge Menschen mit Beeinträchtigungen im Rahmen der Inklusion

Mit dem am 01.08.2014 verabschiedeten 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land NRW den Auftrag der UN Behindertenrechtskonvention, die von Deutschland im Jahr 2009 ratifiziert worden ist, umgesetzt. In diesem Gesetz ist festgelegt worden, dass Kindern mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung immer auch ein Platz an einer Regelschule angeboten werden muss.

In Sankt Augustin werden seit 2011 an der Gesamtschule und der Hauptschule Niederpleis Kinder mit Förderbedarf unterrichtet. Seit 2013 bietet die Realschule Niederpleis, seit 2015 das Rhein-Sieg-Gymnasium und ab dem Schuljahr 2016/2017 das Albert-Einstein-Gymnasium Plätze für Kinder mit Förderbedarf an.

An den Sankt Augustiner weiterführenden Regelschulen wurden im Schuljahr 2014/2015 insgesamt 40 Kinder mit Förderbedarf unterrichtet.

Die ersten Schüler, die im Rahmen der Inklusion an den Sankt Augustiner Regelschulen unterrichtet werden, beginnen jetzt mit ihrer beruflichen Orientierung, sodass der Beratungsbedarf durch die Jugendberufshilfe jetzt entsteht und perspektivisch zunehmen wird.

Die Beratungsarbeit umfasst bei dieser Zielgruppe deutlich mehr Zeitaufwand, da die „Problematik“ komplexer ist.

Folgende Aufgaben werden im Rahmen der Inklusionsthematik von der Jugendberufshilfe geleistet:

### 1. Beratung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und deren Eltern

Diese finden im Jugendamt und an derzeit 3 Regelschulen und einer Förderschule mit festen Beratungszeiten statt.

Da inzwischen alle weiterführenden Schulen Kinder mit Beeinträchtigungen unterrichten, ist geplant, mit allen Schulen eine Kooperationsvereinbarung zur Zusammenarbeit Schule – Jugendberufshilfe zu schließen.

### 2. Individuelle Begleitung zu Berufsbildungswerken, Rehabilitationseinrichtungen etc. zur Ermöglichung einer Teilhabe am Ausbildungs- und Arbeitsleben

### 3. Kooperationsarbeit

Die Inklusionsschülerinnen und -schüler werden entweder in der Schule oder nach Bedarf in anderen Einrichtungen, zum Teil zusammen mit der Rehabilitationsabteilung der Arbeitsagentur, beraten. Darüber hinaus müssen zahlreiche Fachstellen (Integrationsfachdienst, Peer-Counseling usw.) flankierend miteinbezogen werden.

### 4. Teilnahme und Mitwirkung an themenspezifischen Fachkräftetreffen, Fortbildungen etc.

#### Bedarf an zusätzlichen Fachkraftstunden Inklusion

Angebote der Jugendberufshilfe	Bedarf in Stunden im Monat
<b>1. Beratung von Jugendlichen mit Beeinträchtigungen und deren Eltern</b>	6,0 Stunden
<b>2. Individuelle Begleitung</b>	4,0 Stunden
<b>3. Kooperationsarbeit</b>	1,0 Stunde
<b>4. Teilnahme und Mitwirkung an themenspezifischen Fachkräftetreffen, Fortbildungen</b>	1,0 Stunde
<b>GESAMT</b>	<b>12,0 Stunden</b>

Insgesamt entsteht somit einen Stundenmehrbedarf von 35 Stunden im Monat.

Bei durchschnittlich 4,3 Arbeitswochen ergibt sich ein Bedarf von zusätzlich acht Wochenstunden.

Die aktuelle Stundenaufteilung in der Jugendberufshilfe stellt sich wie folgt dar:

Die Stelle 3.05.10.02/02 ist eine Vollzeitstelle und die Stelle 3.05.10.02/03, der das Projekt JobNavi zugeordnet wird, ist eine Teilzeitstelle mit 16 Stunden.

Zur Umsetzung des zusätzlichen Bedarfes in Höhe von acht Stunden wird vorgeschlagen, den Stellenplan wie folgt zu ändern:

Die Stelle 3.05.10.02/02 soll von 39 auf 30 Stunden reduziert und die Stelle 3.05.10.02/03 soll von 16 auf 33 Stunden aufgestockt werden.

Darüber hinaus sind diese Änderungen des Stundenumfanges der beiden Stellen in der Jugendberufshilfe für den besseren Austausch und für die gegenseitige Vertretung von Vorteil.

Die Mehraufwendungen für die zusätzlichen acht Wochenstunden mit der Wertigkeit Entgeltgruppe S 12 TVöD-SuE belaufen sich jährlich auf rund 14.050,00 EUR.

### III. Einrichtung von zwei neuen Stellen

#### **3. Dezernat III**

Der gesellschaftliche Wandel stellt auch die Stadt Sankt Augustin nicht zuletzt durch den sozialen und demografischen Wandel vor hohe Anforderungen. Um zu verhindern, dass die Stadt bei den künftig eintretenden Veränderungen nur noch reagieren statt agieren kann, ist erforderlich, im Rahmen der ohnehin begrenzten kommunalen Möglichkeiten Entwicklungen frühzeitig zu erkennen und - soweit möglich - steuernd/planend einzugreifen.

Durch die Sozialplanung sollen zur Unterstützung der zu treffenden strategischen Entscheidungen notwendige Fakten in Form von Bedarfs- und Bestandsanalysen zur Verfügung gestellt sowie der Rahmen definiert werden, in dem die unterschiedlichen Fachplanungen in die soziale Entwicklungsplanung der Stadt Sankt Augustin integriert werden sollen. Die lebenslagenorientierten initiierten Maßnahmen/Handlungsempfehlungen sind ferner bei ihrer Umsetzung fachlich zu begleiten sowie auf ihre Wirkung hin zu beurteilen.

Für das beschriebene Arbeitsfeld, das typischerweise durch eine/n Sozialplaner/in abgedeckt wird, fehlen bisher bei der Stadt Sankt Augustin die entsprechenden personellen Ressourcen.

Es wird daher vorgeschlagen, die Stelle einer/s Sozialplanerin/s einzurichten und extern mit folgenden Aufgabenschwerpunkten auszuschreiben:

- Aufbau/Fortschreibung einer differenzierten Sozialberichtserstattung
- Aufbau fachspezifischer Datenkonzepte und Datenbanken in Abstimmung mit den zuständigen Fachbereichen
- Bedarfsermittlung, Bürgerbeteiligung und Maßnahmeplanung für die Arbeitsfelder:
  - Altenhilfe
  - Inklusion (Fortschreibung)
  - Kultur, Sport und Freizeit
- Kooperation mit der Jugendhilfe-, Schulentwicklungs- und Stadtplanung
- Mitarbeit und Unterstützung der Fachbereiche bei der Umsetzung
- Federführung bei der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung der sozialen Inklusion

Aufgrund der fachbereichsübergreifenden Zuständigkeiten wird eine Anbindung an Dezernat III für sinnvoll erachtet.

Für die neu einzurichtende Stelle mit der Wertigkeit Entgeltgruppe 13 TVöD belaufen sich die jährlichen Kosten nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2015/2016) auf 76.000,00 EUR.

**3.05 Fachbereich Kinder, Jugend und Schule****3.05.20 Fachdienst Verwaltung der Jugendhilfe und Jugendarbeit**

Am 22.12.2015 präsentierte die Firma Allevo Kommunalberatung die Ergebnisse der Personalbedarfsbemessung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe, die in der Zeit vom 17.09.2015 bis 22.12.2015 durchgeführt worden ist. Diese Personalbedarfsbemessung schließt mit einem Personalbedarf von 3,08 Vollzeitstellen (= 123,2 Wochenstunden) ab.

Im Stellenplan sind aktuell zwei Vollzeitstellen der Besoldungsgruppe A 10 LBesO A (Stellen-Nummern 3.05.20/11 und 3.05.20/12) ausgewiesen, so dass eine weitere Vollzeitstelle mit gleicher Besoldungsgruppe eingerichtet werden soll.

Die jährlichen Kosten für diese neue Stelle belaufen sich nach KGSt (Kosten eines Arbeitsplatzes: Stand 2015/2016) auf ca. 68.500,00 EUR.

In Vertretung

  
Rainer Gleß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür teilweise im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

# Sitzungsvorlage

Datum: 22.08.2016

Drucksache Nr.: 16/0283

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	öffentlich / Entscheidung

---

## **Betreff**

**Eilbeschuß für die überplanmäßige Budgetbereitstellung "Erwerb von Straßenland" für die Investitionsnummer 06-0006**

## **Beschlussvorschlag**

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt im Rahmen des § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW die Bereitstellung von überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 67.000 Euro im Produkt 12-01-01 „Straßen, Wege, Plätze“, Kostenstelle 60012 „Liegenschaften“, Sachkonto 041001 „Zugang Grund und Boden des Infrastrukturvermögens“, Investitionsnummer 06-0006 „Erwerb von Straßenland“.

Zur Deckung werden nicht benötigte Aufwendungen beim Sachkonto 022101 „Zugang von Grund und Boden von Ackerland“ herangezogen.

## **Sachverhalt/Begründung**

In der heutigen Sitzung steht im nicht öffentlichen Teil der Erwerb von Grundstücken in der Gemarkung Meindorf zum Bau der Planstraße F zur Beratung und zur Beschlussfassung auf der Tagesordnung.

Auf die dortige Begründung wird verwiesen. Es ist beabsichtigt, den Erwerb des Grundstücks kurzfristig abzuschließen, um das mit dem Verkäufer des Grundstücks erzielten Verhandlungsergebnis nicht zu gefährden. Ein notarieller Kaufvertrag ist bereits in Auftrag gegeben; der Vertrag soll unmittelbar nach einem positiven Beschluss beurkundet werden. Daher ist eine Entscheidung im Rahmen des § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW dringend geboten.

Die gesamten Erwerbskosten nebst Nebenkosten betragen ca. 67.000 Euro. Mittel für den Erwerb stehen beim Sachkonto 041001, der Kostenstelle 60012, dem Kostenträger 12-01-01 und der Investitionsnummer 06-0006 aber nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung. Angemeldet für das Haushaltsjahr 2016 waren 50.000 Euro, hierauf wurden bereits gebucht 26.000 Euro, benötigt werden bis zum Jahresende noch weitere ca. 24.000 Euro, z. B.

Grundstückserwerb für Marienstraße, Straßenausbau Hangelar, Ausbau Alte Heerstraße usw.

Die benötigten Mittel in Höhe von 67.000 Euro müssen daher überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Deckung soll erfolgen aus nicht benötigten Aufwendungen allgemeiner Grunderwerb, Sachkonto 022101.

Die Mittel waren u. a. vorgesehen für den Kauf der noch im Bereich der früheren Entwicklungsmaßnahme Zentrum-West im Bereich des Bebauungsplanes 112 „Wirtschaftspark“ noch nicht im städtischen Besitz befindlichen Grundstücke. Mit den drei Grundstückseigentümern steht die Stadt zwar in Gesprächen, es ist aber fraglich, ob notarielle Kaufverträge noch in diesem Jahr zustande kommen.

In Vertretung



Rainer Gleiß  
Erster Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von  
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.  
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

# STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle: FB 5 / Fachbereich 5 - Kinder, Jugend und Schule

## Sitzungsvorlage

Datum: 30.08.2016

Drucksache Nr.: 16/0296

---

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	öffentlich / Entscheidung
Rat	26.10.2016	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Sonderfinanzierungsvertrag für die katholischen Kindertageseinrichtungen in Sankt Augustin**

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat die Verwaltung zu beauftragen, die Vertragsbeziehungen mit der kath. Kirche, in Bezug auf die katholischen Kindertageseinrichtungen, mit den nachfolgenden Maßgaben neu zu ordnen:

- Alle Verträge mit dem kath. Kirchengemeindeverband (KGV) über die vollständige oder anteilige Übernahme von Trägereigenanteilen in einen einzigen, neuen Vertrag zur Übernahme des vollständigen Trägereigenanteils der kath. Kita Gutenbergstraße zu überführen.
- Die Vereinbarungen über den Verzicht auf Zahlungen aus dem Erbbaurechtsvertrag bzgl. der Kita Gutenbergstraße zum 01.08.2017 und bzgl. der Kita Liebfrauenstraße zum 01.07.2020 aufzulösen.
- Vertraglich zu vereinbaren, dass die kath. Kirchengemeinde die Trägerschaft von allen neun kath. Einrichtungen, mit insgesamt 27 Gruppen, für die Dauer der Vertragslaufzeit weiterführt. Vereinbart ist eine fünfjährige Vertragslaufzeit, die sich stillschweigend um jeweils drei Jahre verlängert, wenn sie nicht mit einer Frist von zwei Jahren gekündigt wird.

### Sachverhalt / Begründung:

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 18.08.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, mit den konfessionellen Trägern Verhandlungen mit dem Ziel zu führen, dass die konfessionellen Einrichtungen im bisherigen Umfang erhalten bleiben und so die Trägervielfalt in Sankt Augustin gewährleistet bleibt (DS-Nr. 15/0194). Über den Sachstand der Verhandlungen wurde erneut in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 28.06.2016 berichtet (DS-Nr. 16/0200).

Ursächlich für die Gespräche mit dem Katholischen Kirchengemeindeverband (KGV) war das Auslaufen des Trägerschaftsvertrages in Bezug auf die kath. Kita Gutenbergstraße zum 31.07.2017. Vertragsgemäß ginge die kath. Kita Gutenbergstraße in städtische Trägerschaft über, falls nicht bis zum 30.09.2016 ein Anschlussvertrag geschlossen wird. Seinerzeit ist die kath. Kita Gutenbergstraße auf einem Grundstück, das der Stadt durch einen Erbbaurechtsvertrag von der Kirchengemeinde Sankt Augustin für den Bau zur Verfügung gestellt wurde, errichtet worden. Die zunächst zweigruppige Einrichtung wurde einige Jahre später um eine dritte Gruppe erweitert. Zusätzlich wurde ein Verzicht auf den Erbbauzins für die Zeit vereinbart, in der die Kita in kath. Trägerschaft geführt wird.

Der Beschluss des Jugendhilfeausschusses zur Fortführung der Trägerschaft durch die katholische Kirche beruht darauf, dass ein Rückfall der Kita an die Stadt vermieden werden soll, da dies, aufgrund der zwei fußläufig erreichbaren städtischen Kitas im Sozialraum Menden, nicht der gebotenen Trägervielfalt entspricht. Das Angebot der katholischen Kirche würde sich auf die zweigruppige Einrichtung in der Friedrich-Hege-Straße für den gesamten Stadtteil Menden reduzieren.

Zudem ist die Fortführung des Betriebs in kath. Trägerschaft auch wirtschaftlicher für die Stadt. Solange die Kita in katholischer Trägerschaft geführt wird, ist der Anteil der Landesförderung im Kita-Jahr 2017/2018 gegenüber einer städtischen Trägerschaft um 33.103,31 € höher. Das Land übernimmt bei kirchlicher Trägerschaft 36,5 % der Kindpauschalen in der Ü3-Betreuung und der bezuschussungsfähigen Miete (Miete abzüglich Erhaltungspauschale) sowie 58,96 % der Kindpauschalen in der U3-Betreuung. Das entspricht einer Landesförderung in Höhe von 204.321,71 €. Würde die Kita in städtische Trägerschaft übergehen, würde das Land nur noch 30 % bzw. 52,46 % der Pauschalen gewähren. Dies entspricht: 171.218,40 €. Darüber hinaus übernimmt der KGV einen Trägereigenanteil in Höhe von 50.928,17 € an den Betriebskosten, die bei einer städt. Trägerschaft zusätzlich durch die Stadt zu übernehmen wären.

Die kath. Kirche zahlt Miete an die Stadt für die Nutzung des Gebäudes, die mit 36,5 % von Seiten des Landes bezuschusst wird (Landesförderung an der Miete im Kita-Jahr 2017/2018 in Höhe von ca. 12.150,00 €). Der Mietvertrag wurde geschlossen, nachdem das Gesetz über Kindertageseinrichtungen NRW durch das Kinderbildungsgesetz NRW abgelöst wurde und erstmalig eine Bezuschussung der Miete durch das Land möglich wurde. Bei einem Betriebsübergang in städtische Trägerschaft würde der Landeszuschuss für die Mietaufwendungen entfallen.

Alternativ könnte ein Interessensbekundungsverfahren für die Trägerschaft durchgeführt werden. Erfahrungsgemäß finden sich bei einem Betriebsübergang nur Träger, die auf die (fast) vollständige Übernahme des Trägereigenanteils angewiesen sind. Der Trägereigenanteil würde bei einem Trägerwechsel bei einer Höhe von 12 % verbleiben (§ 20 Abs. 1 S. 5 KiBiz NRW).

Der KGV hat sich beim Erzbistum Köln für den Erhalt der Trägerschaft der kath. Kita Gutenbergstraße eingesetzt. Eine mündliche Zusage, dass der KGV die Einrichtung weiterbetreiben darf, erfolgte erst im Juni 2016 (DS-Nr. 16/0200). Im August 2016 konnten mit einem Vertreter des KGV und dem Erzbistum die Vertragskonditionen verhandelt werden.

Ziel einer neuen vertraglichen Regelung ist, neben dem Erhalt der kath. Kita Gutenbergstraße, eine Zusammenführung der diversen Verträge, die seit den 80er Jahren mit den einzelnen Kirchengemeinden geschlossen wurden, in einen einheitlichen und zeitgemäßen Vertrag zu erreichen. Gegenstand der laufenden Verträge ist eine anteilige Übernahme des Trägereigenanteils, nachdem die kath. Kirche auf Wunsch der Stadt die jeweiligen Einrich-

tungen um einzelne Gruppen erweitert hatte und sich die Betriebskosten damit erhöhten. Die Erweiterungen wurden durch einen höheren Bedarf an Kindergartenplätzen notwendig.

Zwischenzeitlich ist die Trägerschaft aller kath. Kindertageseinrichtungen auf den KGV übergegangen. Die Stadt wird aufgrund der bestehenden vertraglichen Bindungen im Kindergartenjahr 2017/2018 dem KGV 62.967,45 € zahlen.

Einrichtung	städt. Zuschuss zu den Trägereigenanteilen 2017/2018
Kita SA-Hangelar, Graf-Zeppelin-Straße 9	10.852,40 €
Kita SA-Mülldorf, Niederpleiser Straße 16	10.275,75 €
Kita SA-Menden, Gutenbergstraße 2 a	10.192,56 €
Kita SA-Meindorf, Liebfrauenstraße 23 a	20.040,35 €
Kita SA-Birlinghoven, Birlinghovener Straße 4	11.606,39 €
	<b>62.967,45 €</b>

Mit dem neuen Vertrag soll ab dem 01.08.2017 vereinbart werden, dass die Stadt anstelle der bisherigen Einzelzuschüsse den vollständigen Trägereigenanteil der Kita Gutenbergstraße in Höhe von 61.155,35 € zahlt. Diese Lösung wurde gewählt, weil die bisherige Zuschusshöhe und der Trägereigenanteil der Kita Gutenbergstraße fast identisch sind und sowohl für die Rendantur als auch für die Stadtverwaltung eine deutliche Vereinfachung bedeuten.

Bedingungen des Erzbistums für die Genehmigung eines Vertrages über die Fortführung der Trägerschaft der kath. Kirchengemeinde ist, dass die Stadt ab dem 01.08.2017 der Kirchengemeinde Sankt Augustin Erbpacht für das Grundstück zahlt. Die Erbpacht beträgt bis zur nächsten Anpassung an den Verbraucherindex 2020 jährlich 6.807,97 €. Das Bistum führt an, dass nach Abschluss des Mietvertrags, der seinerzeit nicht vom Erzbistum genehmigt wurde, die Stadt mit dem Gebäude Einnahmen erzielt (Landesförderung s.o.). Bei Auslaufen des aktuellen Vertrages und dem damit einhergehendem Trägerwechsel zur Stadt zum 01.08.2017 hätte die Kirchengemeinde mit Einnahmen in dieser Höhe rechnen können.

Des Weiteren möchte das Erzbistum mit dem neuen Vertrag auch die Situation der kath. Kita Liebfrauenstraße in Meindorf regeln.

Für die kath. Kita Meindorf in der Liebfrauenstraße in Sankt Augustin-Meindorf liegt die gleiche Vertragskonstruktion vor, wie dies für die Kita Gutenbergstraße der Fall ist. Hier hat seinerzeit ebenfalls die Stadt Sankt Augustin auf einem Grundstück gebaut, das von der Kirche durch einen Erbbaurechtsvertrag überlassen wurde. Zwischenzeitlich wird auch dieses Gebäude von der Stadt an die kath. Kirche vermietet. Hier endet der Trägerschaftsvertrag am 30.06.2020 mit den oben beschriebenen Folgen. Der KGV und das Erzbistum Köln sind bei einem Verzicht auf eine Verwaltungspauschale bereit, auch diese Kita weiter zu betreiben und keine weiteren Pauschalen über die bereits vereinbarten Trägeranteile hinaus zu verlangen. Das Erzbistum Köln erwartet dafür, dass ab dem 01.07.2020 auch die Erbpacht für dieses Grundstück in Höhe von 5.234,32 € jährlich gezahlt wird.

Die übrigen sieben kath. Kindertageseinrichtungen werden in Einrichtungen geführt, die im Eigentum der kath. Kirche und auf kirchlichem Grund gebaut sind. Hier wird auch in Zukunft kein Regelungsbedarf bestehen.

Mit dem nun verhandelten Ergebnis wird erreicht,

- dass die Trägervielfalt in den Stadtteilen erhalten wird,
- kein Trägerwechsel für Kinder, Eltern und Personal in den Kitas Gutenbergstraße und Liebfrauenstraße stattfindet,
- die Anzahl der Kitagruppen in Trägerschaft der kath. Kirche vollständig erhalten bleibt und die Kirche mit 24 von 27 Gruppen die Trägeranteile für weit mehr Gruppen übernimmt als dies in anderen Gemeinden nach Umsetzung von ‚Zukunft heute‘ der Fall ist,
- eine Verwaltungsvereinfachung für Stadt und Rendantur erfolgt,
- die Stadt nur Mehrkosten übernimmt, die aufgrund der bisherigen Vertragslage bereits entstanden wären,
- die Stadt keine Mehrkosten für einen Trägerwechsel zu einem sogenannten ‚anderen Träger‘ tragen muss.

In Vertretung



Marcus Lübken  
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

1. Verringerung des Zuschusses zum Trägereigenanteil

Im Kindergartenjahr von 2017/2018 von 62.967,45 € um 1.812,10 € auf 61.155,35 € im Produkt 06-01-01 auf dem Sachkonto 531834. In den Folgejahren wächst die Differenz um 3%

2. Neue Belastung für die Stadt

a) Erbbauzins für die Kita Gutenbergstraße

2017 5/12 von 6.807,97 € vom Produkt 06-01-01 auf dem Sachkonto 542210  
 Ab 2018 jährlich 6.807,97 € mit den entsprechenden Anpassungen des Verbraucherindex

b) Erbbauzins für die Kita Liebfrauenstraße

2020 6/12 von 5.234,32 € vom Produkt 06-01-01 auf dem Sachkonto 542210  
 Ab 2021 jährlich 5.234,32 € mit den entsprechenden Anpassungen des Verbraucherindex

Die Mittel sind ab dem Haushaltsjahr 2017 einzuplanen

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

# Aufbruch!



**Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin**

---

Ihr/e Gesprächspartner/in: W. Köhler

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 1, SD, RD**

**Federführung: FB 1**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am: 10.08.2016/BG**

## Antrag

**Datum: 10.08.2016**

**Drucksachen-Nr.: 16/0262**

---

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Haupt- und Finanzausschuss	28.09.2016	öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff:

#### **Erstellung einer Satzung zur Chip- und Kastrationspflicht für Katzen**

Die Verwaltung wird mit der Erarbeitung einer Satzung beauftragt, durch die Katzenhalter verpflichtet werden, ihre Katzen registrieren, chippen und kastrieren zu lassen.

Am jüngsten Welt-Katzentag wurde von Katzenschutz-Organisationen, von Tierärzten, Tierheimen und von Naturschützern betont, wie wichtig es sei, die Katzen-Population einzudämmen. Die Größe der Katzenpopulation allein in Deutschland wird auf einen zweistelligen Millionenbetrag geschätzt. Auf Grund der hohen Zahl von unabhängig von Haushalten, also wild lebenden Katzen können nur sehr ungenaue Schätzungen vorgenommen werden. Wild lebende Katzen und „Freigänger“ stellen ein erhebliches Problem für die Vogelwelt dar, und eine Reduzierung der Katzenzahl wäre eine Entlastung für die heimischen Vögel. Der Kontakt wild lebender – besonders krankheits- und parasiten-anfälliger – Katzen mit Freigängern stellt ein Einfallstor für Infektionskrankheiten und Parasitenbefall in den Humanbereich dar.

Deshalb raten Fachleute energisch zur freiwillig durchgeführten Kastration und zusätzlich zur Einführung einer Pflicht zur Kastration, verbunden mit einer Markierung per Chip und Registrierung von Katzen.

Ohne einen solchen regulierenden Eingriff wird das Katzenproblem sich verstärken, insbe-

sondere seit es „Mode“ geworden ist, dass sich Katzenhalter ihrer Tiere durch Aussetzen entledigen, wenn sie ihnen lästig oder zu teuer geworden sind. Denn die ausgesetzten vergrößern die Population der schon wild lebenden Katzen und bilden zusammen einen wachsenden Pool sich ungezügelt vermehrender Tiere.

Die Stadt Bonn und einzelne Kommunen im Rhein-Sieg-Kreis haben schon per Satzung die Katzen-Kastration zur Pflicht gemacht. Sankt Augustin sollte dem Beispiel folgen, damit vermieden wird, dass die Bonner Maßnahmen im Grenzbereich zu Sankt Augustin konterkariert werden.

gez. Wolfgang Köhler

# Aufbruch!



**Fraktion Aufbruch! im Rat der Stadt Sankt Augustin**

---

Ihr/e Gesprächspartner/in: Wolfgang Köhler, Carmen Schmidt

**Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, luK, WBF**

**Federführung: WBF**

**Termin f. Stellungnahme:**

**erledigt am: 21.06.2016 Holl.**

## Antrag

**Datum: 21.06.2016**

**Drucksachen-Nr.: 16/0228**

---

### Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

### Sitzungstermin

28.09.2016

### Behandlung

öffentlich / Entscheidung

---

### Betreff

**Offenes WLAN-Netz in Sankt Augustin schaffen**

Die Stadtverwaltung wird beauftragt zu prüfen,

1. ob und wie nach dem gesetzlich genormten Wegfall der sogenannten Störer-Haftung die Schaffung eines Netzwerkes offener und kostenfreier WLANs im Stadtgebiet zu realisieren ist;
2. ob in diesem Zusammenhang in Erwägung zu ziehen ist, einer der städtischen Gesellschaften die Realisierung eines offenen WLAN in Sankt Augustin zu überlassen;
3. ob die Stadt bzw. eine ihrer Gesellschaften eher als Urheberin und Koordinatorin eines solchen Netzes oder nur als Initiatorin und Teilnehmerin involviert sein will.

### Begründung:

Nachdem das Bundesgesetz betreffend offene WLANs in Kraft getreten ist, kann über die Rolle der Kommune bzw. die Rolle ihrer Gesellschaften im Bereich offener WLAN-Netze neu nachgedacht werden.

Der von dem Journalisten Martin Reetz herausgegebene „Deutscher Kommunal-Informationsdienst“, Ausgabe 10/16 führt zum Thema der Versorgung von Stadtgebieten mit kostenfreien offenen WLAN-Netzen aus:

*"Eine auskömmliche Internetkommunikation wird immer wichtiger und damit zu einem bedeutenden*

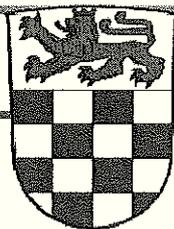
*Standortfaktor in den Städten und Gemeinden. Ein offenes WLAN in Kommunen steigert die Attraktivität des ÖPNV und verbessert Stadtführungen, zum Beispiel durch Interaktionen mit der Geschichte von Denkmälern über Smartphones. Stadt-Apps werden für Bürger und für Touristen zusätzliche Bedeutung bekommen. Zudem kann offenes WLAN die Identifikation von Bürgern mit „ihrer“ Stadt fördern. Gerade bei, von der öffentlichen Hand bereitgestelltem, freiem WLAN öffnet sich so ein neuer und direkter Kommunikationskanal, durch den beispielsweise Aktionen und Events beworben werden können und die Stadt oder das Dorf enger zusammenrücken. Insbesondere der Bildungsbereich wird von offenem WLAN profitieren. So werden multimediale Angebote für alle individuell nutzbar. Neue Lernorte in der Kommune können erschlossen werden und in ein kommunales und regionales Bildungsangebot integriert werden. Zudem kann die Effizienz des Internets, z.B. in der Suche oder in der ersten Erkundung von Themen, genutzt werden. Moderne Bibliotheken sind ohne freien Zugang zum Internet nicht mehr denkbar. Auch der Einzelhandel in den Kommunen wird vom offenen WLAN erheblich profitieren. Die Kommunikation zwischen Kunden und stationären Händlern findet heute weitgehend über das Smartphone statt. Der Einzelhandel ist gut beraten, den Zugang zum Netz möglich zu machen und ständig zu vereinfachen. Erweiterte Services des stationären Handels werden künftig eine wichtige Rolle bei der Kaufentscheidung spielen. Für Flüchtlinge, die ein Bleiberecht haben und in Deutschland leben werden, kann offenes WLAN eine wichtige Rolle bei der Integration spielen. Junge Menschen, die schon in ihren Herkunftsländern eine selbständige Tätigkeit als Kleinunternehmer ausübten, können so auch in Deutschland besser Fuß fassen und den neuen Standort auch wirtschaftlich beleben. Mittelfristig kann sich daraus eine weitere Schubkraft für die Gründungskultur ergeben. Ziel ist es, kommunikative Städte und Gemeinden zu schaffen. Sie sind die Grundlage für mehr Lebensqualität, für eine offene Gesellschaft und für neue geschäftliche Tätigkeiten.“*

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund empfiehlt Städten und Gemeinden, den Aufbau offener WLAN-Netze zu unterstützen bzw. diese auch selbst – zum Beispiel durch Stadtwerke – zu betreiben, um den Zugang zum mobilen Internet zu verbessern.

Gerade für die Stadt Sankt Augustin, die als Wissensstadt\_plus apostrophiert wird, wäre ein offenes WLAN ein Ausweis ihrer Offenheit in Hinsicht auf Wissenschaft und Bildung, aber auch in Hinsicht auf die Wirtschaft und nicht zuletzt die Möglichkeiten der Teilhabe der Menschen am gesamten Spektrum des Lebens in der Kommune und darüber hinaus.

gez. Wolfgang Köhler

gez. Carmen Schmidt



Ihr/e Gesprächspartner/in: Martin Metz, Marc Knülle

Verteiler: Vorsitzende(r), I, III, IV, BRB, FB 2, FB 3, FB 6, FB 7, BNU

Federführung: FB 3

Termin f. Stellungnahme:

erledigt am: 12.09.2016/BG

## Antrag

Datum: 09.09.2016

Drucksachen-Nr.: 16/0306

### Beratungsfolge

Haupt- und Finanzausschuss

### Sitzungstermin

28.09.2016

### Behandlung

öffentlich / Entscheidung

## Zukunft des Sportplatzes in Meindorf

### Beschlussvorschlag:

Die Stadt Sankt Augustin erkennt grundsätzlich die Notwendigkeit, für eine nachhaltige Lösung der Sportplatzsituation im Ortsteil Meindorf zu sorgen und die dafür erforderlichen Schritte einzuleiten.

1. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, für den bisherigen Standort die technische Machbarkeit und die ungefähren Kosten für die Umwandlung in einen Hybridrasenplatz auf Basis von Erfahrungswerten zu ermitteln.
2. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zeitnah eine Kurzstudie zu erstellen, in welcher mögliche alternative Standorte für einen Fußballplatz in Meindorf identifiziert werden. Dabei sind die bestehenden rechtlichen Restriktionen wie Naturschutzrecht, Wasserschutz, Abstand zu (geplanter) Wohnbebauung, Bauschutzbereiche der Autobahn etc. auf Basis der einschlägigen Bestimmungen einzubeziehen.

Sollten sich durch diese Prüfung alternative Standorte ergeben, wären sie im Hinblick auf weitere Aspekte (Grundstücksverfügbarkeit, Erschließung) zu bewerten und mit einer groben Kostenschätzung zu versehen. Bestandteil dieser auf Erfahrungswerten basierenden Schätzung sollen die Erschließung für Energie, Wasser, Abwasser, Telekommunikation und Straße, Anlage eines Parkplatzes, Neubau eines Sportlerheims sowie der Sportplatzanlage inklusive technischer Ausrüstung wie Flutlicht sein.

Die Stadtverwaltung wird gebeten, über die Ergebnisse schnellstmöglich im Kultur-, Sport- und Freizeitausschuss zu berichten und ebenfalls eine Einbindung der Sportkommission sicherzustellen.

### **Begründung:**

Der Sportplatz im Ortsteil Meindorf ist aufgrund seines Zustands in seiner Nutzung immer weiter eingeschränkt. Darunter leidet der Verein FC Adler Meindorf zunehmend. Die mangelnde Bespielbarkeit führt zur Abwanderung von Spielern und gefährdet damit möglicherweise auf lange Sicht den Bestand des Vereins in seiner bisherigen Form. Dies ist auch deshalb zu vermeiden, da der Verein für das Ortsleben in Meindorf eine besondere Funktion erfüllt und auch im sozialen Leben mit vielfältigem Engagement eine herausragende Rolle spielt.

Eine mögliche Lösung wäre die Umwandlung in einen Hybridrasenplatz wie zuletzt in Birlinghoven und Buisdorf. Dabei wäre problematisch, dass der Sportplatz an der Sieg in einem Naturschutzgebiet liegt und fraglich ist, ob eine solche Maßnahme unter den Bestandsschutz fiele. Fiele sie nicht darunter, wäre eine naturschutzrechtliche Befreiung notwendig, die nur unter bestimmten Bedingungen wie überwiegende Gründe des Allgemeinwohls möglich ist. Gleiches gilt perspektivisch für die Zukunft des dortigen Sportlerheims, das den Anforderungen des Spielbetriebs kaum mehr gewachsen ist.

Eine andere mögliche Lösung wäre die Neuanlage eines Sportplatzes in Meindorf. Dies scheint praktisch jedoch schwierig, da durch die bestehenden Restriktionen wie Abstand zur Wohnbebauung, Natur- und Landschaftsschutz etc. kaum in Frage kommenden Flächen vorhanden wären, die dann auch noch verfügbar sein müssten. Weiter wäre die komplette Neuanlage eines Sportplatzes inklusive Erschließung und Sportlerheim haushalterisch deutlich schwieriger darstellbar.

Sowohl als Entscheidungshilfe für die kommunale Politik als auch in Vorbereitung für ein mögliches Befreiungsverfahren ist daher eine Alternativenprüfung inklusive Kostenschätzung dringend erforderlich.

gez. Martin Metz

gez. Marc Knülle